

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[1820]

1) Landesherrliche Verordnung vom
30. November 1819. publ. Januar
13. 1820.

Von Gottes Gnaden Wir Peter
Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen Confirmation
der Brandversicherungs = Gesellschaft in der der Brandverfi-
Erbherrschaft Tever die von derselben verab- cherungs = Ord-
redete Brandversicherungs = Ordnung so, wie nung in der
solche in der Landesherrlichen Bestätigung Erbherrschaft
vom 10. May 1798. enthalten ist, aufs neue Tever.
zu bestätigen und der Gesellschaft einige be-
sondere Vorrechte und Bestimmungen dahin
zu bewilligen geruhet haben, daß

1) die Verbindlichkeit aus dem Brandver-
sicherungs = Contracte, so lange dieser
besteht, auf dem versicherten Gebäude
als ein onus reale haften und mit dem-
selben auf jeden Besizer übergehen; in
Betracht dessen auch

2) bey allen öffentlichen Verkäufen versiz-

2

II.

- cherter Häuser und Gebäude die Summe des Werths, wie hoch solche versichert sind, in den Verkaufsbedingungen ausdrücklich angezeigt, nicht weniger
- 3) der Gesellschaft wegen rückständiger Beyträge der Interessenten, bey entstehendem Concurse, das nach §. 51. A. sub c. der Concurse-Ordnung vom 11. October 1814. den Commünen bewilligte Vorzugsrecht zugestanden, hiernächst
 - 4) bey gerichtlichen Hülfsgesuchen, wegen rückständiger Beyträge, und in den dabey vorkommenden Streitigkeiten, ohne Verstattung processualischer Weiterungen, bloß nach dem Mandat-Proceß verfahren, und endlich
 - 5) künftighin von keiner Behörde Indulte zu Collecten wegen Feuerschaden ertheilt werden sollen.

Wir confirmiren demnach gedachte Brandversicherungs-Ordnung, so wie solche bisher bestätigt gewesen, in allen ihren Puncten und Clauseln unter den vorher gedachten besondern Bewilligungen und Bestimmungen hiemit dergestalt und also: daß es, so lange von den Interessenten den Bestimmungen derselben gehörig nachgekommen wird, sein unabänderliches Verbleiben dabey haben und

nichts dawider verfüget, noch, daß dagegen verfahren werde, gestattet werden solle.

2) Regierungs = Bekanntmachung
v. 8. Jan. 1820 publ. Jan. 13. 1820.

Die Chefs und Mitglieder der oberen Behörden in Oldenburg werden oft in ihren Wohnungen durch mündliche Anträge in Geschäftsachen behelligt, die zunächst bey einer untern Behörde, insbesondere bey dem Amt anzubringen sind, und durch deren Zurückweisung den Comparanten vergeblicher Weg und Kostenaufwand, und denen, welche ihnen Gehör geben, unnöthiger Zeitverlust verursacht wird. Auch wenn die Verfügung über den Antrag von der oberen Behörde erwartet wird, ist es in den meisten Fällen der kürzere angemessene und mit den wenigsten Kosten verbundene Weg ihn bey dem Amt anzubringen, welches denselben an die obere Behörde mit seinem Berichte begleitet einsenden kann, der doch mehrentheils erst eingezogen werden muß, ehe auf den Antrag zu verfügen ist. Die Aemter aber werden, der ihnen im §. 1. der Instruction gegebenen Bestimmung gemäß, die Untergebenen zu hören, ihre Gesuche aufzunehmen und zu befördern stets bereit sehn: nicht aber sie, durch kurze Abfertigungen, zu Reisen nach Oldenburg, oder daß sie ihre Zuflucht

Anweisung für
Supplicanten,
Gesuche u. An-
träge nur den
Aemtern u. un-
tern Behörden
zu übergeben.

zu Supplikenschreibern nehmen, veranlassen, welche das, worauf es ankommt, nicht immer gehörig darzustellen verstehen.

3) Regierungs-Bekanntmachung v. 14. Jan. 1820 publ. Jan. 20 e. a.

Zuziehung concessionirter Thierärzte bey öffentlichen Schaf-Verkäufen.

Um die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten der Schafe, besonders der häufig vorkommenden Räude derselben, möglichst zu hindern, findet die Regierung sich veranlaßt, hiemit vorzuschreiben, daß bey den öffentlichen Verkäufen von Schafen stets ein concessionirter Thierarzt zugezogen werden soll, welcher den Gesundheitszustand derselben zu untersuchen hat, und auf dessen Erklärung, daß das Thier mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sey, erst mit dem Verkaufe desselben verfahren werden darf.

Diese von dem Thierarzte abgegebene Erklärung ist in dem Verkaufs-Protocolle jedesmal mit zu bemerken, und bleibt der Thierarzt darnach dem Käufer für allen Schaden verantwortlich, wenn das verkaufte Thier dennoch mit einer ansteckenden Krankheit behaftet gewesen seyn sollte.

Dem Thierarzte soll für die Gegenwart bey dem öffentlichen Verkaufe und für die Untersuchung eines jeden Schafs, mit oder ohne Länrmer, eine Gebühr von sechs Grote Gold von dem Verkäufer bestanden werden.

4) Der Militair-Commission Bekanntmachung vom 7. Jan. 1820. publ. Januar 20. e. a.

Zur Vermeidung der bei der Militair-Commission wiederholt vorgekommenen Beschwerden über Nichterfüllung mehrerer Nummertausch-Contracte durch unterlassene Sicherheitsbestellung ist folgende Bekanntmachung nothwendig erachtet worden.

Jeder Wehrpflichtige, dem künftig ein Nummertausch bewilligt wird, hat zur Sicherheit seines Stellvertreters sofort bei Abschließung des Contracts hieselbst entweder durch einen Amts-Attest zu bescheinigen, daß er mit liegenden Gründen, die für die ausgelobte Gratificationssumme eine völlig hinreichende Sicherheit gewähren, ansässig sey, oder einen beyin Amte aufgenommenen und von diesem als gültig attestirten Bürgschaftschein eines völlig sichern ansässigen Bürgen, als welcher auch der Vater, die Mutter oder ein anderer Verwandter oder die Vormünder des Wehrpflichtigen angenommen werden können, zu produciren, oder endlich seinen Bürgen bei Abschließung des Contracts hieselbst sogleich zu sistiren, der sich alsdann für die Erfüllung desselben als Selbstschuldner verpflichten muß.

Uebrigens soll zur Beseitigung aller fer-

neren Unzuträglichkeiten in allen vorgedachten drey Fällen die Einwilligung in die Ingrossation der Gratificationssumme auf den Wehrpflichtigen und dessen Bürgen in den Bürgerschaftsschein und den Nummertausch-Contract ausdrücklich eingerückt werden.

Zugleich wird auch noch in Ansehung der für die Errichtung der Nummertausch-Contracte an den Auditeur zu bezahlenden Gebühren bestimmt, daß für einen jeden solchen Contract ohne Unterschied mit Einschluß des Stempelpapiers und der doppelten Ausfertigung nicht mehr als überhaupt nur Drey Rthlr. Gold zu entrichten ist; außer diesen 3 Rthlr. sind deshalb an niemanden einige Kosten zu bezahlen.

5) Regierungs = Bekanntmachung
vom 22. Jan. 1820. publ. Januar
27. 1820.

Nähere Bestimmung des §. 10 der Instruction für die Feldhüter, das Einschütten des Viehes, die dafür zu entrichtende Vergütung und zu leistende Entschädigung betreffend.

Die Regierung findet sich durch mehrere bei ihr geschene Anfragen veranlaßt, in Ansehung der Schüttung von Vieh, sowohl überhaupt als insbesondere durch die Feldhüter, zur nähern Bestimmung des §. 10. der Instruction für die Feldhüter, mit höchster Landesherrlicher Genehmigung folgendes allgemein anzuordnen:

- 1) Es gehört zu den Obliegenheiten des

Feldhüters, Vieh, das er auf öffentlichen Wegen und an den Deichen, wo solches nicht von der Herzoglichen Cammer besonders erlaubt ist, weidend antrifft, eben so wie dasjenige, das er auf Gemeinheitsgründen widerrechtlich aufgetrieben findet (S. 3. der Instruction), einzuschütten und davon dem Kirchspielsvogt, oder wenn die Schüttung am Deiche geschehen ist, dem nächsten Deichjuraten (Deichrichter) sofort Anzeige zu machen.

- 2) Für dergleichen Schüttungen erhält der Feldhüter von dem Eigenthümer des eingeschütteten Viehes folgendes Schüttgeld: für ein Pferd, ingleichen für ein Stück Rindvieh 24 Gr., für ein Füllen oder ein Stück junges Vieh 12 Gr., für ein Ferkel, ingleichen für ein Schaaf oder Lamm 6 Gr., für eine Gans oder Gänseküchlein 2 Gr., alles in kleinem Courant oder Conventionsgelde.
- 3) Vieh, das auf dem Privatlande eines Dritten von dem Feldhüter angetroffen wird, hat dieser allemal und unaufgefordert zu schütten, wenn er dasselbe in den Früchten oder im Mähegrase betriefft: hingegen darf auf dem Weidelande eines Dritten die Schüttung von

dem Feldhüter nur dann geschehen, wenn er von dem Besizer des Landes dazu aufgefordert wird. Bei jeder Schüttung auf Privat-Ländereien muß der Feldhüter zugleich den Zustand, worin die Befriedigungen derselben sich befinden, untersuchen und genau notiren, damit er darüber, auf Erfordern, ein diensteidliches Zeugniß ertheilen könne.

4) Von der auf Privatlande geschehener Schüttung hat der Feldhüter sowohl dem Besizer des Landes, als dem Eigenthümer des Viehes sofort Anzeige zu machen. Ist der letztere nicht bekannt, so geschieht die Anzeige an den Kirchspielsvogt, welcher dann dafür zu sorgen hat, daß die geschehene Einschüttung baldigst zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

5) Bei solchen auf Privatlande geschehenen Schüttungen, die der Feldhüter, er sey dazu aufgefordert gewesen oder nicht, verrichtet hat, erhält derselbe für jedes Stück Vieh die Hälfte des oben in Nr. 2. bestimmten Schüttgeldes.

6) Es steht einem jeden Landbesizer frey, fremdes Vieh, das er auf seinem Lande antrifft, selbst einzuschütten, jedoch muß dabey, wie sich ohnehin versteht, das fremde Vieh nicht beschädigt oder gemiß-

handelt, auch davon unverzüglich dem Eigenthümer des Viehes, oder wenn dieser nicht bekannt ist, dem Kirchspielsvogt Anzeige gemacht werden. Der Eigenthümer des Viehes hat dann die Hälfte des in Nr. 2. bestimmten Schüttgeldes an denjenigen zu entrichten, der die Schüttung verrichtet hat.

- 7) In jedem Fall ist das eingeschüttete Vieh unverzüglich nach dem nächsten Krughause zu bringen, wo es gehörig gefüttert werden muß, bis der Eigenthümer, mit einem Loszettel vom Amte versehen, es abfordert. Der Betrag der Fütterungskosten wird vom Amte ex officio in dem Loszettel bestimmt.
- 8) Wenn der Besitzer des Landes, auf welchem das fremde Vieh weidend betroffen und eingeschüttet ist, eine besondere Taxation des durch dasselbe verursachten Schadens nicht verlangt, so ist der Eigenthümer des Viehes schuldig, demselben als Schadensersatz, wenn das Land mit Früchten bestellt oder Mäheland war, das ganze in Nr. 2. bestimmte Schüttgeld, und wenn es Weideland war, die Hälfte desselben zu entrichten.
- 9) Wird aber die Taxation des Schadens

verlangt, so geschieht solche durch zwey vom Amte beeidigte Hausväter, welchen dafür 36 Gr. als Vergütung für ihre Mühe zu bezahlen sind. Damit es hiez zu einer besondern Beeidigung in jedem speciellen Fall nicht bedürfe, haben die Aemter in jedem Kirchspiel, nach der Größe desselben, 3 bis 6 vernünftige Hausväter ein für allemal als Taxatoren solcher Beschädigungen zu beeidigen, und deren Namen, durch Anschlag im Hause des Kirchspielsvogts, bekannt zu machen, da sodann ein jeder, der auf solche Art durch fremdes Vieh Schaden gelitten hat, zwei derselben herbeirufen und durch sie die Besichtigung und Schätzung des erlittenen Schadens vornehmen lassen kann. Bei dieser Schätzung müssen aber diejenigen Personen, welche die Schüttung verrichtet haben, zugegen seyn, um die nöthige Nachweisung zu geben, und es ist dabei von den beeidigten Taxatoren zugleich der Zustand der Befriedigungen zu untersuchen, und darüber in ihrem schriftlichen Gutachten das Nöthige anzuführen, welches Gutachten von ihnen auf das Amt zu liefern, oder auch demjenigen, der die Taxation hat vor-

nehmen lassen, zur Ueberbringung an das Amt versiegelt zuzustellen ist.

6) Regierungs = Bekanntmachung
vom 22. Januar 1820. publ. Febr.
3. e. a.

Zur allgemeinen Wissenschaft und Nach-
achtung wird hiermittelst bekannt gemacht, daß
abseiten der Wittve und Erben des verstorbe-
nen Richters Garrel zu Essen, die ihrem hof-
hörigen, zu Essen belegenen, Richt- und
Meierhofs anklebende Patrimonial = Gerichts-
barkeit an die gnädigste Landesherrschaft, un-
ter gewissen Bedingungen, vom 1. Januar
1820. an übertragen worden, und die deshalb
mit der Herzoglichen Regierung, unter ober-
vormundschaftlichem Consens des Herzogli-
chen Landgerichts zu Cloppenburg, abgeschlos-
sene Vereinbarung vom 31. Dec. 1819. von
Seiner Herzoglichen Durchlaucht
in allen ihren Puncten genehmiget und in
Folge dessen weiter höchsten Orts verfügt wor-
den sey, daß der Umfang besagter vormalis-
gen Patrimonial = Gerichtsbarkeit künfrighin
von dem Herzoglichen Landgerichte zu Clop-
penburg, zu dessen Competenz selbige geschla-
gen worden, solle wahrgenommen werden.

Uebertragung
der Patrimoni-
al = Gerichts-
barkeit zu Es-
sen an die gnä-
digste Landes-
herrschaft;
höchste Geneh-
migung der
dieserhalb ab-
geschlossenen
Vereinbarung.

7) Cammer = Bekanntmachung vom
5. Februar 1820. publ. Februar 10.
e. a.

Schließung der
Jagd im Früh-
linge 1820.

Da die Jagd im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever mit dem 15. dieses Monats geschlossen wird, so wird solches hiemittelst zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, und werden sämtliche Unterbediente angewiesen, aufs genaueste darauf zu achten, daß niemand durch unbefugtes Jagen mit Gewehr oder Hunden sich eine Uebertretung jenes Verbots zu Schulden kommen lasse.

8) Regierungs = Bekanntmachung v.
4. März 1820 publ. März 9. 1820.

Intimation der
erlassenen Prä-
clusion zur An-
gabe der For-
derungen an
Frankreich, mit
Beziehung auf
die zu bewilli-
gende Vergüt-
ung für die zu
spät angegeb-
nen Forderun-
gen ehemaliger
französischer
Militair = Per-
sonen.

Da bei der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich täglich theils offenbar unbegründete, theils längst erloschene Ansprüche in Anregung gebracht werden, so sieht sich die Regierung veranlaßt, in dieser Beziehung Folgendes bekannt zu machen:
Nachdem bereits durch mehrere Verfügungen der ehemaligen provisorischen Regierungen Commission alle diejenigen, welche Forderungen an die Krone Frankreich zu haben vermeinten, zu deren Angabe aufgefordert waren, wurde diese Aufforderung, unter Voraussetzung einer präclusivischen Frist bis zum 31. März 1816., durch die Regierungs = Be-

Bekanntmachung vom 17. Jan. 1816. erneuert: ja es wurden selbst, in Folge einer mit den Königlich Französischen Liquidations-Commissarien getroffenen Verabredung, bis zum Februar 1817. die Forderungen der Reclamanten annoch angenommen.

Wenn nun verschiedene hiesige Unterthanen, dieser wiederholten Aufforderungen ungeachtet, ihre Ansprüche zum Behuf der Reclamation bei der Krone Frankreich vor dem Ablauf der bestimmten Fristen nicht angezeigt haben, so haben sie die hieraus entstehenden Folgen lediglich sich selbst zuzuschreiben, und können dieselben jetzt nicht unter dem Vorwande von sich abzulehnen suchen, daß sie die gedachten Bekanntmachungen nicht gekannt haben, da ein jeder die Landes-Verordnungen kennen muß oder die aus der Nicht-Wissenschaft entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen hat.

Daher sind auch durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Dec. 1818. S. 2. Z. 1. alle diejenigen, welche ihre Forderungen an die Krone Frankreich so spät angemeldet haben, daß sie dem Herzoglichen Liquidations-Commissair in Paris vor dem 28. Februar 1817. nicht behändigt werden konnten, von aller Theilnahme an dem Französischen

Reversional = Fonds, die Ansprüche mögen übrigens begründet oder nicht begründet seyn, ausgeschlossen, und wenn gleich die Regierung nochmals die Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich noch autorisirt hat, in Beziehung auf verschiedene verspätet angebrachte Forderungen ehemaliger Französischer Militair = Personen, den Umständen nach abzumessende, Vergütungen zu bewilligen: so hat doch Niemanden hierauf ein Recht ertheilt, viel weniger aber dadurch den erlassenen präclusivischen Verfügungen auf irgend eine Weise derogirt werden sollen.

Indem die Regierung, zur Vermeidung jeder irrigen Deutung, dieses hiedurch bekannt macht, bemerkt dieselbe zugleich, daß die Geschäfte der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich mit dem 31. d. M. geschlossen seyn werden, mit alleiniger Ausnahme der gegenwärtig in der Liquidation sich bereits befindenden Ansprüche.

9) Consistorial = Bekanntmachung vom 1. März 1820. publ. 9. März 1820.

Errichtung des
Taubstummen-
Instituts.

Zum Unterricht und zur Erziehung der
Taubstummen im Herzogthum Oldenburg

und der Erbherrschaft Jeder ist durch die landesväterliche Fürsorge Seiner Herzoglichen Durchlaucht ein Zögling des hiesigen Seminariums, J. F. Heumann, in dem berühmten Taubstummen-Institut zu Schleswig gebildet, und durch Anweisung eines Capitals von 6000 Rthlr. aus herrschaftlicher Casse eine Anstalt begründet, welche hoffentlich von den segensreichsten Folgen seyn wird. Zur ersten Einrichtung der zu diesem Behufe in Wildeshausen gemietheten Wohnung und zur Erleichterung der Kosten für Unvermögende haben Seine Herzogliche Durchlaucht genehmigt, die Mildthätigkeit aller christlichen Gemeinden des Landes in Anspruch zu nehmen; und das Consistorium fordert die Mitglieder der evangelisch lutherischen Gemeinden im Herzogthum auf, daß ein jeder bei den von den Predigern, oder denen, welche diese dazu beauftragen, deshalb zu veranstaltenden Sammlungen nach seinem Vermögen beitrage, und zur Erleichterung des harten Schicksals jener Unglücklichen wohlthätig mitwirke.

Der Ertrag der Sammlung aus jeder Gemeinde, welcher an das Consistorium bis Mitte April einzusenden ist, wird demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

10) Regierungs = Bekanntmachung
vom 11. März 1820. publ. März
16. e. a.

Declaration der Verord-
nung vom 4. März.
Unter Bezugnahme auf die Bekanntma-
chung der Regierung vom 4. d. M. wegen
der verspätet angebrachten Recla-
mationen verschiedener ehemaliger Franzö-
sischer Militair = Personen wird hierdurch fer-
ner folgendes bekannt gemacht:

1) Die in der gedachten Bekanntmachung
erwähnte Vergünstigung ist allein
denjenigen hiesigen Unterthanen, welche
im regulären Französischen Mili-
tair, unter den Ehren = Garden
und in der Gensd'armerie gedient
haben, bewilligt; es bezieht sich daher
selbige nicht:

a) auf solche Reclamanten, welche nicht
hiesige Unterthanen sind;

b) auf Erben von verstorbenen ehema-
ligen Militair = Personen;

c) auf die in den Präfectur = Gar-
den, unter den Küsten = Kanonie-
ren u. s. w. angestellt gewesenen In-
dividuen.

2) Um in Beziehung auf die Reclamatio-
nen der gedachten Art eine außerordent-
liche Entschädigung bewilligt zu erhalten,
ist erforderlich:

a) daß

- a) daß durch Einrollirungs = Scheine, Anwesenheits = Bescheinigungen, Marsch = Routen, Abschiede, oder doch durch glaubhafte Atteste der vormaligen Maire's und der Beamten nachgewiesen werde, daß der Reclamant unter den Französischen regulären Truppen, den Ehren = Garden oder der Gensd'armee wirklich gedient habe, und bereits vor dem Februar 1817. hiesiger Unterthan gewesen sey und noch gegenwärtig als solcher angesehen werden müsse;
- b) daß über die, von dem Eintritt des Reclamanten in das Militair bis zu der Zeit, wo derselbe sein Corps verlassen oder den Abschied erhalten hat, rückständig gewordene Gage, Löhnung und Masse = Gelder, so wie über die darauf empfangenen Zahlungen und gelieferten Gegenstände, eine specificirte Rechnung in Franken aufgestellt, und dieselbe
- c) durch Anerkennnisse der competenten Officialen und Behörden, Production der Masse = Bücher u. s. w. bewiesen, oder selbige doch auf Erfordern eidlich bestärkt werden.
- 3) Auf den Grund dieser Rechnungen kann aus dem dazu bestimmten außerordentlichen Fonds eine den Umständen

den nach zu bestimmende Vergütung bewilligt werden, ohne daß jedoch, wie bereits in der Bekanntmachung vom 4. d. M. bemerkt ist, irgend jemanden darauf ein Recht ertheilt werden, oder die dem Einen bewilligte außerordentliche Entschädigung dem Andern einen Anspruch verleihen soll. Da aber die Ausmittelung der Entschädigungen eine vorgängige Untersuchung der Rechnungen und der derselben beygefügtten Acten=Stücke, so wie die Aufstellung eines Vertheilungs=Plans voraussetzt, so kann hinfüro auf die Angabe der Forderungen nicht sofort eine schlüssige Bestimmung über die zu leistende Entschädigung, oder gar die Auszahlung derselben erfolgen, sondern es können vorerst nur die Ansprüche aufgenommen und möglichst constatirt werden: worauf dann baldmöglichst darüber entschieden, den Interessenten die Resultate durch die Kemter und Stadt=Kemter bekannt gemacht, auch denselben die ihnen etwa bewilligten Vergütungs=Gelder durch diese Behörden ausgezahlt werden sollen.

21) Regierungs = Bekanntmachung
vom 28. Febr. 1820. publ. März
16. e. a.

Verzeichniß und Den Bemühungen des Königlich Hannö-

verschen Lieutenants Meyer, welcher, mit Genehmigung des Kaiserlich Russischen Gouvernements, einige Jahre lang in Auftrag mehrerer deutschen Regierungen, auch der hiesigen Nachforschungen nach den in den Jahren 1812 und 1813. in Rußland verschollenen Deutschen Militairpersonen angestellt hat, und zu dem Ende fast das ganze Europäische Rußland durchreiset ist, ist es gelungen, auch das Schicksal von 225 Oldenburgischen Unterthanen, welches zum Theil bisher ganz unbekannt war, auszumitteln. Die von demselben eingesandte Liste wird hiebey *) mit sorgfältiger Beybehaltung aller darin aufgeführten Namen und Derter, zur öffentlichen Kunde gebracht, und werden die Aemter hiemit aufgefordert, ihre Amts-Eingesessenen, in so weit es solche angeht, darauf aufmerksam zu machen.

Eine andere übersandte Liste von ohngefähr 700 Individuen, deren Schicksal ausgemittelt worden, ohne daß man jedoch über ihre Heimath gewisse Auskunft hat erhalten können, ist in der Regierungs-Registratur niedergelegt, und kann dort vom 21. März bis 19. May am Dienstag, Mittwochen,

*) Das nicht beigedruckte Verzeichniß findet sich in den diesjährigen wöchentlichen Anzeigen Nr. II.

Donnerstag und Freytag einer jeden Woche Morgens von 10 bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr eingesehen werden.

12) Commission der römisch-catholisch geistl. Angelegenheiten vom 15. März publ. März 23. 1820.

Errichtung des
Taubstummen-
Instituts.

Zum Unterricht und zur Erziehung der Taubstummen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever ist durch die Landesherrliche Fürsorge. Seiner Herzoglichen Durchlaucht ein Zögling des hiesigen Seminariums, J. F. Heumann, in dem berühmten Taubstummeninstitut zu Schleswig gebildet, und durch Anweisung eines Capitals von 6000 Rthlr. aus Herrschaftlicher Casse eine Anstalt begründet, welche hoffentlich von den segensreichsten Folgen seyn wird. Zur ersten Einrichtung der zu diesem Behufe in Wildeshausen gemietheten Wohnung und zur Erleichterung der Kosten für Unvermögende, haben Seine Herzogliche Durchlaucht genehmigt, die Mildthätigkeit aller christlichen Gemeinden des Landes in Anspruch zu nehmen; und die unterzeichnete Commission fordert die Beamten und Prediger in den römisch-catholischen Gemeinden hierdurch auf: selbst oder durch andere, auf die ihnen am zweckmäßigsten scheinende

Weise, Sammlungen zu veranstalten; die Glieder der Gemeinden aber: daß jeder nach seinem Vermögen dazu und dadurch zur Erleichterung des harten Schicksals jener Unglücklichen mit beitrage. Der Ertrag der Sammlung aus jeder Gemeinde, welcher an die Commission bis Mitte April einzusenden ist, wird demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche Kinder oder Pflögbe-
fohlene in das Institut zu geben wünschen,
haben sich an den Taubstummenlehrer Heu-
mann in portofreien Briefen zu wenden, wel-
cher sie von den Bedingungen benachrichtigen
wird. Bei den Zöglingen catholischer Con-
fession wird der katholische Pastor zu Wildes-
hausen veranlaßt werden, sich des religiösen
Unterrichts, so viel thunlich, mit anzuneh-
men.

13) Cammer-Bekanntmachung vom
17. März 1820. publ. März 23.
1820.

Nachstehende, unterm 5. August 1809. Erneuerung der
von der Cammer erlassene Bekanntmachung: Verordnung v.
3. Aug. 1809.
„Es ist zum östern, und besonders seit ei- Zeit-Bestim-
mung zur
Vorbringung
etwaniger
Einreden ge-
niger Zeit wahrgenommen worden, daß Un-
terthanen, welche gegen die, von dem ihnen
vorgesetzten Amte, ihnen aufgegebene Be-

gen insinuirte
Zahlungs-Bes-
ehle, zur
Uebergabe von
Gesuchen um
Frist mit der
Bezahlung
Herrschaftli-
cher oder öf-
fentlicher Ab-
gaben.

zahlung von Cammer- oder Amts-Gebüh-
ren, Ausdingungs-Geldern, Forst- oder
sonstigen Brüchen und dergleichen Einreden
vorzutragen nöthig finden, sich damit erst
dann bei der Cammer melden, und eine
augenblickliche Verfügung an das Amt er-
bitten, wenn von diesem bereits die Pfand-
dung vorgenommen, und wohl gar der Ver-
kauf der Pfandstücke schon publicirt ist, da-
doch dergleichen Einreden, wenn Unordnun-
gen in dem Geschäftsgange vermieden wer-
den sollen, sofort auf den erhaltenen Zah-
lungsbefehl, und vor dem Ablauf der dar-
in bestimmten Frist, entweder bei dem
Amte, oder wenn sie dort nicht angenom-
men würden, bei der Cammer vorgestellt
werden müssen. Um also den hieraus un-
vermeidlich entstehenden Störungen des Ge-
schäftsganges vorzubeugen, wird hiedurch
zu jedermanns Nachricht und Warnung be-
kannt gemacht, daß von jetzt an dergleichen
Einreden, wenn der Supplicant es bereits
wirklich zur Vollziehung der Pfandung hat
kommen lassen, nur gegen Erstattung der
Pfandungs-Kosten, selbst wenn auch in
der Hauptsache die Einreden gegründet be-
funden werden möchten, angenommen, in
dem Fall aber, wenn der Verkauf der Pfand-
stücke bereits wirklich publicirt ist, die

Suspension dieses Verkaufs überall nicht weiter bewilligt werden, sondern solcher seinen Fortgang haben, auch der Supplicant in jedem Fall die Kosten der Publication und des Verkaufs erstatten und demselben bloß die Ausführung seiner Einreden vorbehalten bleiben solle."

wird, da sie gänzlich in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, hiedurch von neuem zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und zugleich auf alle und jede Fristgesuche, wodurch bloß um Frist mit der Bezahlung herrschaftlicher oder öffentlicher Abgaben, Pachtgelder, unständiger Hebungen und dergleichen nachgesucht werden soll, ausgedehnt, indem ein jeder, der sich in dem Fall befindet, um eine Befristung mit solchen Zahlungen nachsuchen zu müssen, solches sofort, nachdem deshalb die Ansage oder der Zahlungsbefehl an ihn ergangen ist, besorgen kann und muß, und es daher sich selbst zuzuschreiben hat, wenn die verspätete Einreichung seines Gesuchs die in der obigen Bekanntmachung angedroheten Nachtheile für ihn nach sich zieht.

14) Cammer - Bekanntmachung vom
17. März 1820. publ. März 23. e. a.

Zur Bequemlichkeit des Publicums wird

Einführung einer reitenden

Post zwischen vom 1. April d. J. an eine reitende Post zwischen Oldenburg und Damme über Wardenburg, Aylhorn, Langförden, Bechta, Lohne und Steinfeld ihren Anfang nehmen, sie wird auf diesem Course wöchentlich dreymal besteszen und Mittwochen und Sonnabend 12 Uhr Mittags, Sonntag aber um 3 Uhr Nachmittags von Oldenburg abgehen, in Aylhorn mit der Post von Damme, welche an eben diesen Tagen, Mittwochen und Sonnabend 11 Uhr Vormittags, Sonntag aber um 1 Uhr Nachmittags abreitet, zusammen treffen, und zwar Mittwochen und Sonnabend vor dem Durchgange der reitenden Post von Bremen nach Holland.

Diese Post wird hier selbst Sonntag Morgens 6 Uhr und Montag und Donnerstag aber Nachmittags 2 oder 3 Uhr wieder ankommen, und diejenige nach Damme daselbst Sonntag Morgens 6 Uhr und Montag und Donnerstag Nachmittags 3 oder 4 Uhr wieder eintreffen.

Von Aylhorn aus wird die Correspondenz versandt auf Kloppenburg, Lönningen, Herzlake, Quakenbrück, Lingen, Münster und ganz Holland wöchentlich zweymal, nämlich Mittwochen und Sonnabend, ferner die Correspondenz der Kreise Bechta und Kloppenburg durch die von Holland nach Bremen

gehende reitende Post, Montag und Donnerst-
tag auf Wildeshausen, Delmenhorst, Brez-
men, Hannover, Frankfurt 2c., Hamburg,
Holstein, Dännemark, Preußen, Schweden,
Rußland, England 2c.

Von Behta geht wöchentlich 2 mal ein
Bote über Bakum, Cappeln und Emstedt und
überbringt die Correspondenz dieser Dertter
nach Kloppenburg, derselbe geht Mittwochen
und Sonnabend etwa 3 Uhr Nachmittags von
Behta ab, trifft des Abends vor dem Ab-
gange der Post nach Holland in Kloppenburg
ein, geht Montag und Donnerstag Morgens
gleich nach Ankunft der Post aus Holland von
Kloppenburg wieder ab, und kommt in Behta
vor dem Durchgange der Post auf Damme
wieder an.

Zwischen Dinklage und Lohne über Hopen
besteht wöchentlich drey mal eine Botenpost, die
mit der reitenden Post Verbindung hat, und
zu dem Ende Mittwochen, Sonnabend und
Sonntag 1 Uhr Nachmittags von Dinklage
abgeht und Sonntag Morgens und Montag
und Donnerstag Nachmittags daselbst wieder
zurück kommt.

Ferner wird

- 1) zwischen Bisbek und Behta,
- 2) zwischen Goldenstedt und Behta über
Nythe und Lutten wöchentlich zweymal, und

- 3) von Damme nach Neuenkirchen wöchentlich einmal eine Botenpost gehen, deren Cours sich nach dem der reitenden Post richtet.
- 4) Zwischen Wildeshausen und Oldenburg über Dötlingen, Hatten, Sandkrug und Bümmerstede wird wöchentlich einmal ein Bote bestehen, der Montag Morgens 8 Uhr von Wildeshausen abgeht, um 3 Uhr Nachmittags in Oldenburg eintrifft, um 4 Uhr wieder zurückkehrt, und Dienstag Morgens 10 Uhr wieder in Wildeshausen zurückkommt.

Die Postspedition besorgen:

in Damme der Kirchspielsvogt Guesmann,
in Lohne der Kaufmann Gieseke,
in Bechta der Kaufmann Büdeler.

An den übrigen Orten, wodurch die Posten gehen, sind die Wirthe, zufolge der ihnen ertheilten Concessionen verbunden, die Briefe für die umliegende Gegend und für den Ort selbst von den Absendern, Postillions und Boten anzunehmen und resp. wieder abzugeben.

Von Oldenburg aus können Sonntag Nachmittags durch die Post auf Ahlhorn, wie bisher über Wildeshausen, Briefe nach Wildeshausen, Delmenhorst, Bremen, Hannover,

Hamburg, Holstein, Dännemark, England &c.
befördert werden.

Briefe, die Mittwochen und Sonnabend
nach Wildeshausen bestimmt sind, gehen mit
der Bremer Post auf Delmenhorst und von
da aus mit der Post nach Holland auf Wild-
deshausen.

Diese, so wie die nach Bremen bestimm-
ten Briefe müssen $\frac{1}{4}$ vor 9 Uhr Morgens zur
Post geliefert werden, da die Post jedesmal
um 9 Uhr abreiten muß, ingleichen müssen
bei dem hiesigen Postamte und den verschiede-
nen Postspeditionen die Briefe künftig jedes-
mal $\frac{1}{4}$ Stunde vor dem Abgange der Post auf-
gegeben werden; später abgelieferte Briefe
werden bis zur nächsten Post zurückgelegt.

Uebrigens wird die Bekanntmachung der
Cammer vom 27. December 1817., betref-
fend eine Erneuerung und Modification der
Cammer-Berordnung vom 1. May 1800. in
Hinsicht der Defraudation der Posten, hiez-
durch in Erinnerung gebracht, und findet die-
selbe auf den neu errichteten Postcoursen gleich-
falls Anwendung.

15) Landesherrliche Verordnung vom
17. März 1820. publ. März 30.
1820.

Von Gottes Gnaden Wir Peter
Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiemit:

Erneuerung der
Kirchspiels=
Auschüsse, Be-
freungs-Grün-
de von der Ue-
bernahme die-
ses, nunmehr
öffentlichen Am-
tes.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die
nach §. 97. der Beamten-Instruction bestes-
hende Beschränkung der Dienstzeit der Aus-
schußmänner auf zwey Jahre in mancher Hin-
sicht nicht zweckmäßig ist, so wird hiedurch
verordnet, daß nur die Hälfte der Ausschuß-
männer alle zwey Jahre entlassen und an des-
sen Stelle neue Ausschußmänner auf die vor-
geschriebene Weise gewählt werden sollen.
Die Dienstzeit eines Ausschußmannes dauert
also nun statt 2 Jahre immer vier Jahre.

Zugleich wird festgesetzt, daß der Dienst
eines Ausschußmannes als ein öffentliches
Amt anzusehen sey, von dessen Uebernahme
nur die, in den der neuen Wahl zunächst vor-
hergegangenen 4 Jahren Statt gefundene Fun-
gung als Ausschußmann, oder solche Ent-
schuldigungs-Gründe befreien können, als
gegen die Bestellung zum Vormunde gesetzlich
schützen.

16) Regierungs- Bekanntmachung
v. 25. März 1820 publ. März 30. e. a.

Mehrere Nemter und Stadt-Nemter haben sich veranlaßt gefunden, gegen die deutliche Bestimmung der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. d. M. wegen der den ehemaligen Französischen Militair-Personen bewilligten außerordentlichen Entschädigungen, nicht nur auf Reclamationen einzutreten, welche davon ausdrücklich ausgeschlossen sind, sondern auch sonstige ganz neue Ansprüche, welche nicht von ehemaligen Französischen Militair-Personen gemacht werden, zur Liquidation zu ziehen, desfalls Protocolle aufzunehmen, und an die Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich einzusenden. Da dieses Verfahren der Absicht der Sache und den deutlichen Vorschriften der Regierung entgegen ist: so wird dasselbe hierdurch wiederholt untersagt, und ist zugleich die gedachte Commission angewiesen worden, dergleichen Gesuche und Berichte ohne Erwiderung zurückzulegen.

17) Cammer-Bekanntmachung vom 24. März 1820. publ. März 30. e. a.

Das Postwesen im Butjadingerlande und die Verbindung mit demselben wird vom 1. April d. J. an eine veränderte Einrichtung erhalten. Es werden nämlich reitende Posten zwischen Oldenburg und Abbehausen, über Bornhorst, Altenhundertorf, Huntebrück, Elz

Declaration der
Verordnung
vom 12. März
1820.

Reitende Post
im Butjadinger-
lande, und
veränderte Ein-
richtung des
Postwesens da-
selbst.

fleth, Brake, Strohausen und Esenshammer
Kleinen Siel, wöchentlich 3 mal, Sonntag,
Dienstag und Freytag bestehen, die in Els-
fleth zusammen treffen. Die Post von Ol-
denburg wird Sonntag Morgens 6 Uhr, Dien-
stag und Freytag aber 5 Uhr Morgens abge-
hen und die Tour bis Elsfleth in 3 Stunden
zurücklegen, diejenige von Abbehausen wird
jedesmal (Sonntag, Dienstag und Freytag)
um 5 Uhr Morgens abreiten und um 10 Uhr
in Elsfleth eintreffen. Von Elsfleth wer-
den beide Posten um 12 Uhr Mittags wieder
abreiten und resp. um 3 Uhr Nachmittags in
Oldenburg und um 5 Uhr in Abbehausen an-
kommen.

Sonnabend, Montag und Donnerstag Mit-
tags 1 Uhr wird ein Bote von Langwarden über
Tossens, Eckwarden und Stollhamm nach Ab-
behausen gehen und um 7 Uhr Abends da-
selbst eintreffen. Ein zweyter Bote wird an
eben diesen Tagen gleichfalls Mittags um
1 Uhr von Burhave über Waddens, Blexen
und Utens nach Abbehausen gehen und um
7 oder 8 Uhr daselbst ankommen. Diese
beiden Boten, die des Abends vor dem,
am andern Morgen erfolgenden, Abgange der
reitenden Post in Abbehausen ankommen, ge-
hen Sonntag, Dienstag und Freytag Nach-

mittags 6 Uhr, eine Stunde nach Ankunft der reitenden Post auf eben den Coursen zurück. Mit diesen beiden Botencoursen steht außer der reitenden Post eine Botenpost in Verbindung, die Sonntag, Dienstag und Freytag Morgens 4 Uhr von Abbehausen, über Ellwürden, Esenshamm, Hartwarden und Rodenkirchen nach Dvelgönne geht, daselbst um 8 Uhr ankommt, um 11 Uhr Vormittags wieder abgeht, und um 3 oder 4 Uhr Nachmittags, mithin vor dem Abgange der Boten nach Langwarden und Burhave wieder in Abbehausen eintrifft.

Mit dem Course der reitenden Post stehen in Verbindung:

- 1) Dvelgönne und Solzwarden durch eine zwischen Dvelgönne und Brake über Solzwarden bestehende Botenpost.
- 2) Rodenkirchen und Hartwarden durch einen von Rodenkirchen über Hartwarden nach Strohhausen gehenden Boten.

Diese Boten gehen Sonntag, Dienstag und Freytag Morgens von Dvelgönne und Rodenkirchen so früh ab, daß sie jedesmal vor dem Durchgange der reitenden Post resp. zu Strohhausen und Brake eintreffen, und gehen Nachmittags gleich nach Ankunft der reitenden Post dahin retour.

3) Bei dem Esenshammer KleinenSiele wird die Correspondenz für Deedesdorf und Landwührden abgegeben und die von daher kommende wieder in Empfang genommen.

4) Von Huntebrück geht des Morgens gleich nach Ankunft der reitenden Post ein Bote nach Berne und trifft von daher gegen 12 Uhr zu Huntebrück wieder ein.

5) Von Altenhundertorf geht Dienstag und Freytag Morgens, gleich nach Ankunft der reitenden Post, ein Bote nach Neuenbrok über Burwinkel, Dalsper, Eckfleth, Bardenfleth und Nordermoor, derselbe trifft um 1 Uhr Mittags wieder in Altenhundertorf ein.

Die zwischen Seefeld und Ovelgönne über Schwey und Frieschenmoor bestehende Botenpost, die Mittwochen und Sonnabend Vormittags von Seefeld in Ovelgönne eintrifft, und Mittags dahin zurückkehrt, imgleichen der Botencours, von Ovelgönne über Strückhausen, Oldenbrok, Großenmeer und Loyerberg werden vorläufig noch beibehalten, und wird der Bote auf diesem letztern Course Sonntag und Donnerstag Morgens in Oldenburg eintreffen und Mittags 12 Uhr nach Ovelgönne zurück gehen.

In

In Abbehausen besorgt wie bisher der Gastwirth Mowe die Postexpedition und in Strohausen wird die Correspondenz bei dem Zoll-Einnehmer Becker abgegeben.

Bei dem Hauptpostamt Oldenburg können die auf diesem Course mit der reitenden Post zu versendenden Briefe zc. nur bis Abends vorher 10 Uhr angenommen werden.

19) Regierungs-Bekanntmachung
vom 31. März 1820. publ. April
6. e. a.

Nachdem völlig beruhigende Nachrichten über den Gesundheits-Zustand in Spanien und Nordamerika eingegangen, und desfalls auch bereits die, auf der Elbe getroffenen, Sicherheits-Maßregeln eingestellt worden sind, so sieht sich die Regierung des Herzogthums Oldenburg gleichfalls veranlaßt, die unterm 27. October (4. Nov.) 1819. erlassenen Verfügungen hiemit aufzuheben und bis weiter das ungehinderte Einlaufen aller Schiffe auf der Weser zu gestatten, in sofern solche nicht aus der Levante, von der Afrikanischen Küste oder aus Häfen des Adriatischen und Mittelländischen Meeres, welche der Pest wegen verdächtig sind, kommen. Für diese Fälle bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft, wonach alle solche Schiffe

Quarantäne-
Verfügung,
Wiederaufhe-
bung der Qua-
rantaine, mit
Ausnahme der,
von der Levante
der africani-
schen Küste oder
aus den Häfen
des Adriatischen
und Mittellän-
dischen Meeres,
kommenden
Schiffe.

gänzlich von den hiesigen Küsten abgewiesen werden, wenn nicht aus ihren Papieren eine geschehene förmliche Reinigung in den vollständigen Quarantaine-Anstalten von Marseille, Triest, Livorno oder Malta hervorgeht.

20) Regierungs-Bekanntmachung
vom 3. April 1820. publ. April 6.
1820.

Erneuerung der
Präclufion zur
Angabe der,
durch die fran-
zöfische Inva-
fion veranlaß-
ten, Forderun-
gen an Commu-
nen und Can-
ton-Bezirke u.
Ausnahmen.

In Beziehung auf die Beendigung der Liquidation und Tilgung der, durch die Franzöfische Gewaltherrschaft veranlaßten, Commüne-Cantons-Bezirks- und Landes-Schulden wird hierdurch ferner Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Seit länger als Fünf Jahren sind von den, eigends zu diesem Ende angeordneten, verschiedenen Liquidations-Commissionen wiederholte Aufforderungen zur Anmeldung der, nach Maßgabe der festgesetzten Grundsätze, zu ihrer Erörterung verwiesenen Schulden der gedachten Art erlassen und desfällige, oft verlängerte, präclufivische Fristen bestimmt worden: den Creditoren oder Reclamanten ist daher auf alle Weise hinlänglich Zeit und Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer desfälligen wirkli-

den oder vermeinten Rechte verschafft worden.

Da nun das Schulden-Liquidations-Geschäft einmal beendigt werden muß, und durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 30. October v. J. der Abschluß desselben auf den 31. v. M. festgesetzt worden ist: so wird nunmehr, nach Ablauf jenes Termins, die Liquidation der bemeldeten Schulden für abgeschlossen erklärt, und den damit beauftragt gewesenen Behörden, namentlich der Commission für die Angelegenheiten der im Jahr 1808. errichteten Steuer-Casse, der Jeverischen Special-Liquidations-Commission, dem Obergemeinderath und dem Cammerath Hansen, als mit der Liquidation der Truppen-Verpflegungs-Schulden aus dem Kriege von 1813. und 14. beauftragten Commissarius, die bestimmteste Anweisung ertheilt, keine Ansprüche mehr zuzulassen, sondern wenn dieselben noch angebracht werden sollten, selbige ohne Weiteres zurückzuweisen

oder ohne Verfügung zurückzu-
legen.

Ausgenommen sind hievon allein die
während der von den Liquidati-
ons-Commissionen bestimmten
Fristen angebrachten, noch unentschiede-
nen Forderungen, so wie die einer oder
der andern jener Commissionen zur beson-
dern Erörterung gegenwärtig bereits zuge-
wiesenen Ansprüche.

2) In Folge des eingetretenen Abschlusses
der Liquidations-Geschäfte wird nunmehr,
nach Maßgabe der Regierungs-Bekannt-
machungen vom 29. Dec. 1818. und vom
30. October v. J. zur endlichen Aus-
gleichung der einzelnen Kirch-
spiele gegen einander, in Bezie-
hung auf ihren Vermögens- und
Schuldenstand, bei der Kriegs-
und Ausgleichungs-Casse ge-
schritten, und sowohl die desfalls an-
genommenen Grundsätze, als die Ergeb-
nisse der Ausgleichung hiernächst zur öf-
fentlichen Kenntniß gebracht werden.

3) Die Aemter, Stadt-Aemter und sonstig-
en Behörden werden besonders angewie-
sen, nicht nur die unter Z. 1. aufgeführ-
ten Bestimmungen auf das genaueste zu

beachten, sondern auch in vorkommenden Fällen die Reclamanten denselben gemäß zu bescheiden, um diesen unnöthige Wege und Versäumnis zu ersparen.

21) Regierungs = Bekanntmachung vom 3. April 1820. publ. April 6. e. a.

In Beziehung auf die Reclamationen gegen die Krone Frankreich oder den Französischen Universal = Fonds wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1) In Gemäßheit der Regierungs = Bekanntmachung vom 4. v. M. ist die Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich angewiesen worden, das ihr aufgetragene Liquidations = Geschäft nunmehr zum Abschluß zu befördern; mithin nicht nur jede fernere Reclamation gegen den gedachten Fonds unberücksichtigt zu lassen, sondern auch ihre bisherigen ordentlichen Sitzungstage einzustellen.

2) Wegen der, nach der Regierungs = Bekanntmachung vom 11. v. M., zwar verspätet angebrachten, aber zu einer, den Umständen nach, abzumessenden Vergütung annoch zugelassenen Forderungen

Gleiche Präclusion der Reclamationen in Betreff der Forderungen an die Krone Frankreich. Ausnahmen.

derjenigen ehemaligen Französischen Militair-Personen, welche hiesige Unterthanen sind, werden den Reclamanten, in so fern dieselben den Bestimmungen der gedachten Bekanntmachung gehörig Genüge geleistet, die Resultate durch die Aemter bekannt gemacht werden: es können aber Ansprüche dieser Art, in so fern dieselben vor dem 31. v. M. nicht angebracht sind, ferner nicht mehr angenommen werden.

3) Die Forderungen der ehemaligen Französischen Mariniers bleiben, nach der Bekanntmachung der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich vom 27. Aug. v. J., worauf die Amts-Publication vom 1ten Septemb. v. J. sich bezieht, unter den zu diesem Ende ertheilten Vorschriften, fortwährend an das Amt Brake verwiesen.

4) Die Uebersicht der aus den Französischen Entschädigungs-Geldern geleisteten sämtlichen Zahlungen wird baldmöglichst zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

22) Der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich Bekanntmachung vom 3ten April 1820. - publ. April 6.

Durch eine der unterzeichneten Commission mitgetheilten Bekanntmachung der Herzoglichen Regierung vom 2. d. M. ist bestimmt, daß die Commission, mit Ausnahme der darin unter 2 und 3 bemerkten Ansprüche, auf keine Reclamationen gegen den Französischen Universal-Fonds, von welcher Art sie seyen, ferner mehr einzutreten habe; da indessen bisher täglich bei den Commissions-Mitgliedern schriftlich und mündlich Nachfrage wegen Forderungen geschehen ist, wofür, nach Maßgabe der Pariser Friedensschlüsse, nie eine Vergütung von der Krone Frankreich zu erwarten gewesen ist, so hält die unterzeichnete Commission es nicht für überflüssig, den nachstehenden S. einer Bekanntmachung vom 11. Januar v. J. nochmals abdrucken zu lassen:

Es werden häufig zum Aufenthalt der Sache und zur Versäumniß der Reclamanten bei der unterzeichneten Commission Erkundigungen wegen Reclamationen eingezogen, welche nach der Convention vom 20. Nov. 1815. offenbar unbegründet, und daher nach Maßgabe der gutachtli-

Intimation der
Bekanntma-
chung vom 11.
Jan. 1819.
Nähere Be-
stimmung un-
gegründeter
Reclamatio-
nen an Frank-
reich.

chen Entscheidungen des Herrn Staatsrath von Treitlinger, nunmehr definitiv verworfen sind. Dahin gehören alle Reclamationen

- a) wegen getragener Einquartirungslasten und geleisteter Kriegsführen ohne ausdrückliches Zahlungsversprechen französischer competenten Behörden;
 - b) wegen erlittener Plünderungen und sonstiger Erpressungen;
 - c) wegen Kriegsbeschädigungen und bei Gelegenheit von Kriegsführen erlittener Verluste;
 - d) wegen bezahlter außerordentlicher Steuern und Abgaben, wie auch wegen erlegter Executionskosten und sogenannter Garnisairgelder;
 - e) wegen im Reihe-Dienst gescheneher Arbeiten an den Batterien u. s. w. ohne verbindliches Zahlungsversprechen;
 - f) wegen der Kosten der Stellvertreter zum Dienst bei der französischen Land- und See-Macht, wie auch der Ehrengarden u. s. w.
 - g) wegen Privat-Forderungen an Französische Unterthanen, als welche im Wege Rechts zu verfolgen sind.
- Da übrigens auch alle sonstigen bis jetzt nicht zugelassenen Ansprüche durch die gedachte

Bekanntmachung der Herzoglichen Regierung wiederholt ausgeschlossen sind, so glaubt die unterzeichnete Commission, der die Vorschriften der obern Behörde zur Richtschnur dienen müssen, und welche davon abzuweichen nicht vermag, hoffen zu dürfen, von den Reclamanten nunmehr mit fernern überflüssigen Erkundigungen und Gesuchen verschont zu werden.

23) Regierungs = Bekanntmachung vom 8. April 1820. publ. April 13. 1820.

Auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Special-Befehl wird hierdurch bekannt gemacht: daß zwischen der unterzeichneten Herzoglich Oldenburgischen Regierung und der Fürstlich Lübekischen Regierung zu Eutin einer- und dem Königlich Dänischen Holstein-Lauenburgischen Obergericht zu Glückstadt anderer Seits, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, mit unmittelbarer Genehmigung der beiderseitigen höchsten und allerhöchsten Landesherrschaften, folgende Vereinbarung getroffen und festgesetzt ist:

1) Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in dem Herzogthum Oldenburg

Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminal-Fällen zwischen dem Herzogthum Oldenburg dem Fürstenthum Lübek und dem königl. dänischen holstein-Lauenburgischen Obergerichte zu Glückstadt.

und dem Fürstenthum Lübeck, oder in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich zieht, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in die anderseitige Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist.

Wosfern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domicilirte Landes-Untertanen des einen oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer, vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwischen der Herzoglich Oldenburgischen Regierung oder der Fürstlich Lübeckischen Regierung und dem Königlich Holstein-Lauenburgischen Obergericht in Betreff des Herzogthums Holstein, und der Königlich Lauenburgischen Regierung in Betreff des Herzogthums Lauenburg zu treffenden Uebereinkunft hin verstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise- und Contrebande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande darauf entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bei Fruchts

sperrern 2c., eine peinliche Strafe gesetzt seyn sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen werden sollte.

2. Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gericht, als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3. Zur Annahme der angebotenen Auslieferung der Verbrecher sollen die beiderseitigen Gerichte nicht nur in dem Falle verpflichtet seyn, wenn die Auslieferung durch Steckbriefe und Aufforderungen in öffentlichen Blättern oder durch besondere Schreiben requirirt ist, sondern auch in den Fällen, wenn ein Inculpat in dem andern Lande in Untersuchung gezogen und vor beendigtem Proceß ausgetreten ist, oder wenn ein Verbrecher in eine peinliche Strafe verurtheilt und vor vollzogener oder geendigter Strafe entwichen ist, in so fern er nicht demnächst in dem andern Lande ein schwereres Verbrechen verübt hat.

4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines

andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist: so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte eine größere Strafe nach sich zieht.

5. Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkunft beiderseitiger Regierungen ein anderes beliebt wird.

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Ländern sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderliche Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

Eben diese Grundsätze sollen auch in den Fällen Statt finden, wenn die requirirte Auslieferung des Verbrechers aus rechtlichen

Gründen nach obigen Bestimmungen abgelehnt ist.

7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gericht sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8. Sobald der Verbrecher in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirende Richter hat demnach die eigene Abholung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

9. Auch in solchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Wenn Behuf anzustellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen auf

vorgängige Communication der Landes = Justiz = Collegien, der = oder dieselben nicht bloß bis auf die Gränze, sondern unter den erforderlichen Sicherungs = Anstalten an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabsolgt werden.

11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die sämtlichen nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gericht lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und die Unterhaltung des Verbrechers bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörnung oder Stellung

von Zeugen oder andern Personen ankommt.

13. Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn: so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14. Den bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der, wegen ihrer Versäumniß, ihnen gebührenden Vergütungssumme, nach deren, von dem requirirten Gericht geschehener Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden. Und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es soll jedoch selbige von dem requirirenden Richter auf die davon erhaltene Bes

nachrichtigung dem requirirten Gericht ungesäumt wieder erstattet werden.

15. Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Gränze, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheitsgränze zweifelhaft ist, verübt werden, so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat; wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

- a) der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht;
 - b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizeibedienten oder andern Personen besteht; auch
 - c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist,
- solche auf bloße Pässe der Policei- Behörden,
welche

welche jedoch die obige Einschränkung sub. a. deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obriheiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabey geleistet, außer solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich seyn soll.

17. Endlich ist den Policcybedienten beyderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Grenze nachzusehen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landesbeamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an die Obriheit des Orts, wo sie ergriffen worden, abzugeben sind, welche wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Alle Behörden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Tever werden daher, in Gemäßheit höchsten Cabinetsrescripts vom 25. v. M. hiedurch angewiesen, die vorstehende Vereinbarung genau zu beobachten und in vorkommenden Fällen zur Ausführung zu bringen.

24) Regieru n g s - B e k a n n t m a c h u n g
vom 8. April 1820. publ. April
15. 1820.

Da vielfältige Klagen darüber erhoben worden, daß, den bestehenden Verordnungen ^{Erneuerung} ^{des Hausir-} ^{verbots,} mit

D

Ausdehnung
auf das f. g.
Muster-Reiten.

zuwider und zum großen Nachtheile des erlaubten einländischen Handels, das Hausirrengehen einländischer und auswärtiger Handelsleute überhand nehme, hierdurch aber nicht allein den gewerbtreibenden Unterthanen ein beträchtlicher Schaden erwächst, sondern auch ein verderblicher Luxus befördert, mannichfaltige Gelegenheit zu unerlaubtem Erwerb gegeben, und der Hang zu einem unstillen Leben genährt wird: so sieht sich die Regierung, im Einverständnisse mit der Herzoglichen Cammer, veranlaßt, unter Bezugnahme auf die früheren Verordnungen und namentlich als Nachtrag zu der hiemit ausdrücklich von neuem bestätigten Regierungs-Verordnung vom 8. (11.) Sept. 1817. (Ges. Samml. Bd. III. 2. 80.) folgende Bestimmungen mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung zu erlassen:

1) Unter dem allgemeinen Hausirer-Verbot ist auch das sogenannte Musterreiten, oder das Umherreisen ein- oder ausländischer Kaufleute und ihrer Bedienten im hiesigen Lande mit Proben von Kram-Elle- und anderen Waaren oder mit Verzeichnissen ihres Waarenlagers, um darauf Bestellungen anzunehmen, mit einbegriffen. Es wird demnach das Gewerbe der sogenannten Musterreiter gänzlich verboten, und ist mit alleiniger Ausnahme der im §. 4. gedachten Fälle Nie-

manden, weder Einheimischen noch Fremden, weder Christen noch Juden erlaubt, mit Proben durch das Land zu ziehen, Bestellungen anzunehmen und die Waaren für andere aus der Fremde kommen zu lassen.

2) Wenn auswärtige Kaufleute Waaren-Vorräthe im hiesigen Lande niederlegen und davon verkaufen lassen wollen, so darf dieß nur auf die Weise geschehen, daß sie solche einem einländischen ansässigen Kaufmann in Commission geben, welcher alsdann damit eben so, wie mit seinen eignen Waaren handeln darf und für die gehörige Entrichtung des Grenzzolls und der Accise haftet. Es wird aber schlechterdings nicht gestattet, daß die auswärtigen Eigenthümer den Debit solcher im hiesigen Lande gefollerten Waaren durch ihre dazu hergesandte Bediente oder Küper besorgen lassen, und es soll, wenn dieß geschähe, der auswärtige Eigenthümer sowohl, als der einländische Commissionär oder Soldderer, der dergleichen durch solche Fremde hat geschehen lassen, mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Rthlr. im ersten Contraventionsfall, und mit Confiscation des Waarenlagers, den Umständen nach auch mit erhöhter Geldstrafe im Wiederholungsfall bestraft werden.

3) Diejenigen Personen, welche Cammerpässe zum Hausiren erhalten haben,

Können zwar auch nach Proben verkaufen, die Herzogliche Cammer giebt jedoch nur an solche Personen, die sich vorher bey der Inspection der höhern Polizen hinlänglich legitimirt haben, und auch dann nur in den einzelnen, in der Regierungs-Bekanntmachung vom 8. (11.) Sept. 1817. aufgeführten Fällen, solche Pässe auf eine bestimmte darin erwähnte Frist aus. Die Inhaber derselben werden als Uebertreter dieser Verordnung angesehen und bestraft, wenn sie diese Frist nicht beachten, so wie auch, wenn sie andere Waaren oder Proben anderer Waaren bey sich führen, als die in dem Passe ausdrücklich benannt sind.

4) Ohne solche Cammerpässe ist alles Hausiren mit Waaren lediglich unter den in der angezogenen Regierungs-Bekanntmachung v. 8. (11) Sept. 1817. S. 3. gestatteten Ausnahmen, — zu welchen auch die mit Proben herumreisenden einländischen Kornhändler und Besitzer einländischer Fabriken zu rechnen, — sowohl in den Städten als auf dem Lande, außer den ordentlichen Jahrmärkten, schlechterdings und bey den unten bestimmten Straßen verboten, und es kann solches von den Stadt- oder Amtsbehörden unter keinerley Vorwand oder Einschränkung verstattet werden. Auf den Jahrmärkten ist das Hausiren ohne Cammerpässe zwar erlaubt, jedoch nur unter

polizeylicher Controlle der Orts-Behörde, und nur am Orte des Jahrmärkts selbst, nicht aber außerhalb desselben oder auf der Hin- und Herreise.

5) Fremden Kaufleuten ist es in der Regel gänzlich untersagt, außer den Jahrmärkten sich irgendwo im hiesigen Lande mit ihrem Waarenlager zum Verkaufe aus dem Hause en detail, es sey auf kurze oder längere Zeit, in den Städten oder auf dem Lande, einzufinden oder einzumiethen, wenn ihnen dazu nicht von der Herzoglichen Cammer vorher eine schriftliche Concession auf bestimmte Zeit ausdrücklich ertheilt ist, und es ist allen andern Behörden solche Erlaubniß zu ertheilen durchaus untersagt.

6) Contraventionen gegen diese Vorschriften (mit Ausnahme der im §. 2. enthaltenen), so wie gegen das Hausir-Verbot im Allgemeinen, werden vom Amte das erstemal mit polizeylicher Strafe belegt, im Wiederholungsfall mit Confiscation der Waaren, und wenn der Contravenient ein Ausländer ist, mit polizeylicher Verweisung desselben über die Grenze bestraft.

Sämmtliche Stadt- und Land-Aemter werden angewiesen, auf die Ausführung dieser und der hierin angezogenen frühern Vorschriften, in so weit sie nicht hierdurch ergänzt oder erweitert worden, sorgfältig achten zu lassen,

auch die vorgekommenen Contraventionsfälle jedesmal an die Herzogliche Cammer einzuberichten.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 15. April 1820. publ. April 20. e. a.

Declaration des §. 43. der Beamten-Instruction, rücksichtlich der amtlichen Attestation der Documente, zur Wahrnehmung des Herrschaftlichen Interesses.

Wenn im §. 43. der Beamten = Instruction bestimmt ist, daß

in Fällen, wo die Zuziehung und Unterschrift des Beamten wegen des Herrschaftlichen Interesse (bey Ehestiftungen und Testamenten in Ansehung der Auslobung der Brautschätze und Abfindungen von geschlossenen Bauen und Stelen) bey Strafe der Nichtigkeit geboten ist, dieselbe nach wie vor Bedingung der Gültigkeit bleibt:

so ist diese Bedingung schon dadurch von Seiten der Partheyen für erfüllt zu achten, wenn das Document vor dem zu Wahrnehmung des Herrschaftlichen Interesse competenten Untervermög der willkührlichen Gerichtsbarkeit selbst aufgenommen ist, gesetzt auch, es hätte das Amt nicht ausdrücklich dabei attestirt, daß in Ansehung des Herrschaftlichen Interesse nichts zu erinnern sey; indem es keine Urkunde aufnehmen darf, gegen deren Inhalt Erinnerungen der Art obwalten. Damit ins

dessen dieser Punct um so weniger unbeachtet bleibt, haben die Aemter künftig am Ende des Protocolls jene Attestation jedesmal un-
aufgefordert beizufügen, wofür die in der
Amtsporteln = Taxe p. 73. Nr. 37. für die
beamtliche Attestation von Privat = Urkun-
den bestimmte Gebühr nicht zu berechnen ist.

26) Regierungs = Bekanntmachung
vom 22. April 1820. publ. Mai 4.
e. a.

Die Regierung hat, unter höchster Geneh-
migung, mit dem Königlich = Großbritannisch =
Hannoverschen Cabinets = Ministerium eine
Vereinbarung getroffen, vermöge deren der Ar-
tikel 19. des Territorial = Ausgleichungs = und
Cessions = Vertrags vom 4. Febr. 1817. pro-
visorisch als auf die beyderseitigen gesamm-
ten Staaten ausgedehnt betrachtet werden soll.

Convention mit
dem K. Grbr. H.
Ministerio: „die
Beytreibung
der öffentlichen
Domanial und
sonstiger Intra-
den, der guts-
herrlichen Ge-
fälle betr.“

Dieser Artikel bestimmt: „Die öffentlich
„angestellten Erheber der Domanial = und der
„zu den secularisirten oder noch bestehenden
„geistlichen Corporationen, auch Kirchen und
„Schulen gehörenden Intraden sollen nicht
„verpflichtet seyn, gegen die säumigen Schuld-
„ner mit förmlichen Klagschriften aufzutreten,
„noch viel weniger sich zur Erwirkung einer an-
„sich wohl begründeten Execution in ein förm-
„liches processualisches Verfahren einzulassen.“

„Es soll vielmehr die, auf den Grund eines
„von den gegenseits angestellten Beamten bez
„glaubigten Extractes der Rückstände, zu er
„lassende Requisition an die competente gegen
„seitige amtliche Behörde, in deren District
„das Praestandum fällig geworden, und zwar
„ohne Rücksicht auf die Größe des Betrags,
„genügen, um die Veytreibung und Ueberz
„mittlung der Schuld, auf Kosten des Schulds
„ners, durch diese auf das fordersamste zu
„bewirken. Im Fall, daß entweder die Ver
„pflichtung an sich bestritten oder die Zahlung
„entweder ganz oder zum Theil bescheinigt
„werden sollte, wird die requirirte Behörde
„hiervon den Requirenten ebenfalls in Kennt
„niß setzen und dessen weitere Erklärung ge
„wärtigen, um zu beurtheilen, ob der Ein
„wand des Schuldners dadurch elidirt werden,
„oder ob es etwa der Einleitung eines rechtli
„chen Verfahrens bedürfen möchte, in welchem
„letztern Falle ebenfalls die schleunigste und
„mindest kostspielige Rechts = Entscheidung den
„gegenseitigen Behörden zur Pflicht gemacht
„werden wird.

„Der letzteren sollen sich ebenfalls alle die
„jenigen Privati zu erfreuen haben, welche
„gutsherrliche Gefälle aller Art in den gegen
„seitigen Territorien zu beziehen haben, wo
„gegen diesen die Befugniß einer bloßen Rea

„quisition nicht wohl zugestanden werden mag,
„vielmehr denselben die Verfolgung des gesetz-
„lichen Weges der Rechtshülfe obliegt.“

Es wird daher diese provisorische Vereins-
barung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht.

26) Regierungs-Bekanntmachung
vom 15. May publ. May 18. 1820.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kunde ge-
bracht, daß der in der Regierungs-Bekannt-
machung vom 20. December v. J. auf den
zweiten Tag des Medardi-Pferdemarkt ange-
setzte Termin zur generellen Köhrung sämt-
licher im Lande befindlichen Hengste auf
den 30. Junius dieses Jahres ver-
legt ist, an welchen Tage in Folge obiger
Anordnung die Besichtigung und Prüfung ders-
selben hier in Oldenburg durch die verord-
nungsmäßig ernannte Köhrungs-Commission,
auf dem Platze bei dem neuen Hause vor dem
Heiligengeist-Thor, Morgens 8 Uhr, ihren
Anfang nehmen wird. Nach Beendigung der
Köhrung werden eben daselbst die gnädigst aus-
gesetzten Prämien vertheilt werden.

Versehung des
Termins zur
generellen Köhr-
ung der Heng-
ste auf den 30.
Juni 1820.

27) Regierungs-Bekanntmachung
vom 10. Juni 1820. publ. Juni 15.
1820.

Der diesjährige Jahrestag der Schlacht
bei Belle Alliance soll am Sonntage

Feyer der
Schlachten bei
Belle Alliance
und Leipzig.

den 18. Junius, und der Jahrestag der Schlacht bei Leipzig am Sonntage nach dem 18. October, also am 22. October, im ganzen Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Jever auf gleiche Weise, wie in den vorhergehenden Jahren, durch Gottesdienst gefeiert werden, welches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

27) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Junius 1820. publ. Junius 15. 1820.

Verbot des Mitnehmens nicht angebundener Hunde über beweidete Viehweiden.

Es hat sich am 28. des verflommenen Monats in der Nähe von Strohausen, Amts Rodenkirchen, der unglückliche Vorfall ereignet, daß eine arme alte Frau, welche von einem kleinen Hunde begleitet durch eine Weide, über welche ein Fußweg führet, gegangen, von den durch das Erscheinen des Hundes aufgeregten Kühen todt gestoßen worden ist.

Da das weidende Vieh durch die, durch das Feld streifenden Hunde leicht aufgereizet zu werden pfleget, und alsdann sowohl den Menschen gefährlich werden, als auch selbst zu Schaden kommen kann, so siehet die Regierung sich veranlaßt, das Mitnehmen nicht angebundener Hunde über beweidete Viehweiden, während der Weidezeit, allgemein zu verbieten.

Die Eigenthümer der auf solchen Viehweiden

den herumstreichenden Hunde haften für allen durch dieselben angerichteten Schaden, und sollen überdies in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. genommen werden.

Die Aemter haben ihre Amtsunterbediente und namentlich die Feldhüter anzuweisen, auf die Befolgung dieser Anordnung zu wachen.

28) Der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich Bekanntmachung vom 6. Junius 1820. publ. Junius 15. 1820.

In Auftrag der Herzoglichen Regierung, und unter Bezugnahme auf deren Bekanntmachung vom 3. April d. J., macht die unterzeichnete Commission die beifolgende

Erste Uebersicht der Verwendung der von der Krone Frankreich in Folge der Friedensschlüsse vom 30. May 1814. und 20. November 1815. zu Berichtigung der Ansprüche verschiedener Commünen und Privatpersonen im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever, wie auch dem Fürstenthum Lübeck gezahlten Entschädigungs-Gelder

hiedurch bekannt, und bemerkt dabei zugleich, daß ein großer Theil der Forderungen der ehemaligen Französischen Militärpersonen und Mariniers noch nicht schlüssig liquidirt ist und daher erst im folgenden Quars

Uebersicht der Verwendung, der, von der Krone Frankreich, zur Berichtigung der Ansprüche verschiedener Commünen und Privatpersonen, gezahlten Entschädigungs-Gelder.

tal zur Auszahlung kommen kann, wie die
demnächste Schluß = Uebersicht ergeben
wird.

Erste Uebersicht

der Verwendung der von der Krone Frank-
reich in Folge der Friedensschlüsse vom 30.
May 1814. und 20. November 1815. zur
Berichtigung der Ansprüche verschiedener Com-
münen und Privatpersonen im Herzogthum
Oldenburg und der Erbherrschaft Jever, wie
auch im Fürstenthum Lübeck gezahlten Ent-
schädigungs = Gelder.

A.

Zahlungen, welche vor der Trans-
action vom 8. April 1818. im Herz-
zogthum Oldenburg und der Erb-
herrschaft Jever geleistet sind.

- 1) Ein in die sogenannte caisse
de service gezogenes, dem Ol-
denburgischen Schul = Fonds
gehöriges Capital . 3,858 ²⁰/₁₀₀ 9 R
- 2) Cautionen der Caventen in
den Oldenburgischen Thei-
len der ehemaligen Depar-
tements der Ost = Ems und
der Ober = Ems . 16,322 — 68 ⁷/₄ —
- 3) Cautionen der Caventen in
den Oldenburgischen Thei-

ten des vormaligen Departements der Weser-Mün- dungen	35,707 R^{C} 41 G
4) Pensionen einiger Kloster- Geistlichen	770 — 69 $\frac{1}{2}$ —
5) Gehalts-Rückstände	203 — 21 —
6) Der Post andertraute und am Ort der Bestimmung nicht angekommene Gelder	199 — 17 $\frac{1}{2}$ —
7) Entschädigungs-Gelder für gelieferte Pferde, welche zur Kriegs- und Ausgleichungs- Casse gezahlt und daselbst den Commünen, nach Verhältniß der gestellten Pferde, gut geschrie- ben sind	16,159 — 17 —
Summa	<u>73,221 R^{C} 27 $\frac{1}{4}$ G</u>

B.

Zahlungen, welche nach der Trans-
action vom 8. April 1818. ange-
wiesen sind:

I. Im Herzogthum Oldenburg und der Erbs-
herrschaft Tever:

- 1) Cautionen der Erheber der
Steuern, der vereinigten
Rechte und Domainen, der
Tabacks-Debitanten und

Notarien	1,457	20	5 $\frac{1}{2}$	9
2) Depositen-Gelder	2,939	—	28	—
3) Sagen und Lohnungs-Forderungen:				
a) der Oldenburgischen Civil-Officialen bis zum 20. August 1811.	11,437	—	15 $\frac{1}{2}$	—
b) der ehemaligen Französischen Civil-Officialen	15,068	—	3	—
c) der vormaligen Französischen Militair-Personen	11,879	—	17 $\frac{1}{2}$	—
d) der ehemaligen Französischen Mariniers	517	—	37	—
4) Pensions-Rückstände aller Art	23,724	—	55 $\frac{1}{2}$	—
5) Eingezogene Capitalien und Kaufgelder, so wie Zins-Rückstände von Landes-Schulden	15,863	—	66	—
6) Entschädigungs-Forderungen für gekaufte und nachher eingebüßte, so wie für beym Batterie-Bau deteriorirte Grundstücke	4,118	—	31	—
7) Forderungen für gelieferten Toback	2,041	—	16	—
8) Der Post anvertrauete und				

am Ort ihrer Bestimmung nicht angekommene Gelder	51	⊘	17	9℥
9) Militair-Lieferungen	19,475	—	41	$\frac{1}{2}$ —
10) Sonstige Lieferungen	21,664	—	57	$\frac{1}{2}$ —
11) Gefängniß-Kosten	39	—	30	—
12) Commüne = Forderungen aller Art	188,828	—	59	—

II. Im Fürstenthum Lübeck:

13) Commüne = Forderungen aller Art	94,444	—	32	—
Summa	413,551	⊘	8	9℥

Zusammentragung:

Nach der Uebersicht unter A ist gezahlt	73,221	⊘	27	$\frac{1}{4}$ 9℥
Nach der Uebersicht unter B ist gezahlt	413,551	—	8	—
Summa	486,772	⊘	35	$\frac{1}{4}$ 9℥

30) Regierungs = Bekanntmachung
vom 24. Juni 1820. publ. Juny 29.
1820.

Zu den Mitgliedern der diesjährigen Röh-
rungs-Commission, welche ihr Geschäft auf
dem Platze bey dem neuen Hause vor dem
Heiligengeist = Thore am 30. d. M. beginnen
wird, sind von der Regierung, nach Maßgabe
der in der Regierungs = Bekanntmachung vom

Mitglieder der
generellen Röh-
rungs-Commis-
sion.

20. Decbr. 1819. enthaltenen Bestimmungen
ernannt:

der Rittmeister Lehmann, als vorsitzendes
Mitglied,

der Bereiter Streich,

der Thierarzt Greve,

der Thierarzt Hoying,

der Hausmann Hajo Gerhard von Tungen,

der Hausmann Melchior Lübber, und

der Hausmann Johann Harms.

Der Amts-Auditor Moehring ist mit Besorgung der Secretariats-Geschäfte bey der Commission beauftragt.

31) Regierungs-Bekanntmachung
vom 3. July 1820. publ. July 6.
1820.

Widerlegung und Berichtigung der, von dem Senate der Stadt Bremen, in einer Bekanntmachung, gegen die Auslegung des Wachtschiffs von Seiten der Oldenburgischen Regierung, ausgesprochenen Irrthümer und Unrichtigkeiten.

Der Senat der freyen Hansestadt Bremen hat sich durch die, von der Regierung auf unbestimmte Zeit verfügte, Auslegung eines Wachtschiffs in die Mündung der Weser veranlaßt gefunden, unter dem 28. Jun. d. J. eine Bekanntmachung zu erlassen, welche geeignet ist, das Publicum über das Verhältniß der Sache irre zu führen, und selbst in Schaden und Nachtheil zu bringen. Die un-terzeichnete Herzoglich Oldenburgische Regierung sieht sich daher, wiewohl ungerne ge-nöthigt, in dieser Beziehung folgendes bekannt zu machen.

1) Die

1) Die Regierung hat es, so wie früher die Herzogliche Cammer, stets für eine ihrer heiligsten Obliegenheiten gehalten, durch polizeiliche Aufsicht auf die Schifffahrt auf der untern Weser nicht nur die hiesigen Unterthanen, sondern auch die der übrigen Deutschen Bundes-Staaten gegen Verbreitung von ansteckenden Krankheiten und Seuchen durch die aus andern Weltgegenden auf der Weser ankommenden Schiffe möglichst sicher zu stellen. Sie hat eine neue Veranlassung hierzu in den Bestimmungen der Schluß-Acte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815. in Beziehung auf die Fluß-Schifffahrt gefunden, indem der Art. 109. dieses Staatsvertrags festsetzt, daß zwar die Schifffahrt frey seyn solle, ein jeder aber bei deren Ausübung den Polizey-Anordnungen sich zu fügen habe. Und welche Polizey-Anordnung kann wohl wichtiger seyn, als die zur Verhütung der Verbreitung ansteckender pestartiger Krankheiten!

2) Die zu diesem Ende durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Oct. 1819. angeordneten Sicherheitsmaßregeln sind keinesweges durch die Bekanntmachung vom 31. März d. J. völlig aufgehoben, sondern nur beschränkt auf die aus der Levante, von

Ⓔ

der Afrikanischen Küste oder aus den Häfen des Adriatischen und Mittelländischen Meeres kommenden Schiffe, für welche, wie die letztgedachte Bekanntmachung ausdrücklich bestimmt, die Vorschriften jener frühern Verordnung fortwährend in Kraft geblieben sind.

Wenn übrigens die Bremische Bekanntmachung besagt, daß die Verordnung der Regierung vom 31. März d. J. mit Einverständnis des Senats erlassen sey: so ist dies dahin zu berichtigen, daß der Senat in einem an die Regierung gerichteten Schreiben auf Aufhebung der Quarantaine Maßregeln angetragen hatte, dessen Einverständnis zu hiesigen Verordnungen aber nicht erforderlich ist.

3) Zur Aufrechthaltung jener Anordnungen, und um zugleich den Gesundheitszustand der Mannschaft der aus solchen Weltgegenden auf der Weser ankommenden Schiffe beobachten zu können, in welchen noch spät im vorigen Jahre das gelbe Fieber mehr als je verbreitet war, hat die Regierung am zweckmäßigsten und für die Schiffahrt am bequemsten gehalten, statt des im vorigen Jahre zum Dienst der Quarantaine Commission gebrauchten bewaffneten Cutters ein groß

heres bewaffnetes Fahrzeug als Wachtschiff in die Mündung der Weser anzulegen.

Der Befehlshaber desselben ist angewiesen, sich an oder gegen Bord der aus der See ankommenden Schiffe zu begeben, nach dem Namen des Schiffs, des Capitains und der Passagiere, dem Ort der eingenommenen Ladung, dem Gegenstand derselben und dem Gesundheitszustande der Mannschaft sich zu erkundigen, und wenn sich keine verdächtige Umstände ergeben, das Aufsegeln ohne Aufhalt zu gestatten, bey vorkommenden sehr bedenklichen Umständen aber das Schiff einstweilen unter Quarantaine-Aufsicht zu legen, eine Untersuchung des Gesundheitszustandes durch einen Quarantaine-Arzt vornehmen zu lassen und über das Ergebniß zur weitem Verfügung an die Regierung zu berichten.

Diese Einrichtung, welche dem hiesigen Lande nur Kosten verursacht und nicht die mindeste Einnahme verschafft, ist zur Sicherung Deutschlands gegen die Gefahr der Ausbreitung ansteckender Krankheiten unumgänglich erforderlich. Die Regierung hat daher auch aus dem Grunde sich davon nicht dispensiren zu dürfen geglaubt, weil dabei ein Kaufmann möglicherweise seine auf der Weser ankommenden Waaren einige Tage später erhalten kann. Ein solches geringes

mercantilisches Interesse darf gegen jene höheren Rücksichten nicht in Betracht kommen.

4) Die Auslegung eines Wachtschiffes ist übrigens keine neue Maßregel. Bereits in frühern Jahren ist häufig ein, ja sind bisweilen zwey Wachtschiffe in die Mündung der Weser ausgelegt worden. Im Jahre 1793. hat selbst das damalige Kursfürstlich Hannoversche Geheimeraths-Collegium die hiesige Regierung dringend hierzu aufgefordert.

5. In dem gegenwärtigen Fall ist die Auslegung des Wachtschiffes veranlaßt worden:

- a) durch den Wunsch der Königlich Hannoverschen Regierung zu Stade, welche in einem an die Regierung gerichteten Schreiben darauf angetragen hatte, daß wieder, wie ehemals, ein Wachtschiff ausgelegt werden möchte;
- b) durch die, wie oben bemerkt worden, theilweise noch bestehenden Sanktions-Anordnungen, welche ohne ein bewaffnetes Wachtschiff, wie die im vorigen Jahre von mehreren Schiffen bewiesenen Widerseßlichkeiten dargethan hatten, nicht gehörig gehandhabt werden konnten;
- c) durch die beunruhigenden Nachrichten, welche die Regierung über den Gesund-

heitszustand in der Havannah, wo im vorigen Jahre das gelbe Fieber geherrscht hatte, und auf der Insel Majorca, wo noch gegenwärtig die Pest oder eine pestartige Krankheit zu herrschen scheint, so wie über das Auslaufen Africanischer Kaperschiffe aus den mit der Pest inficirten Häfen der Barbaren erhalten hatte.

Hieraus mag denn auch die Richtigkeit der Behauptung des Bremischen Senats in der angezogenen Bekanntmachung beurtheilt werden, „daß keinerley neue Gründe zur Ergreifung solcher Maßregeln (durch Auslegung eines Wachtschiffs) eingetreten seyn.“ —

6) Die bei Gelegenheit der Auslegung des Wachtschiffes publicirte Bekanntmachung vom 1. May d. J. ist keine neue Verordnung, sondern nur eine in einigen auf den vorhin bestandenen Weser-Zoll sich beziehenden Punkten modificirte und ergänzte neue Auflage des seit zwanzig Jahren mehrmals, und zuletzt unter dem 21. May 1818. publicirten Policey-Reglements wegen der Schifffahrt auf dem Weser-Strom.

7) Diese Bekanntmachung bestimmt nun zwar, daß das Wachtschiff diejenigen einkommenden Schiffe, welche hiesige Lootsen an Bord haben, insofern die Lootsen, nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instruction, die

Unverbächtigkeit des Schiffs durch verabredete Zeichen versichern, ohne Aufhalt passiren lassen soll; es bezweckt dieses aber allein — was in der Bremischen Bekanntmachung nicht bemerkt ist — die möglichste Erleichterung der Schifffahrt. Mit den Königlich Hannöversischen Lootsen war eine solche Einrichtung von hier aus nicht anzuordnen.

8) Wenn in der mehrgedachten Bremischen Bekanntmachung gesagt wird, „daß von dem Wachtschiff nach Bremen gehörende Schiffe, unter dem Vorwand der Untersuchung des Gesundheitszustandes, mehrere Tage aufgehalten seyen:“ so dient zur Berichtigung, daß dies bis jetzt nur mit einem Schiffe, nämlich mit dem Schiffe: Adler, Capt. B. Kortlang, geschehen ist, und zwar aus dem wohl triftigen Grunde, weil die Untersuchung ergeben hatte, daß das Schiff von 11 Matrosen, welche es mitgenommen, an dem Fieber zu Havannah 4 Mann verloren und noch bey seiner Ankunft 2 Kranke an Bord hatte.

Wenn ferner in jener Bekanntmachung behauptet wird, „daß durch Schießen auf eingehende Schiffe die Gewalt, mit welcher die durch das Wachtschiff veranlaßten Maßregeln zur Ausführung gebracht werden sollten, dargelegt sey:“ so ist dies dahin zu bez

richtigen, daß nach den hier vorliegenden Berichten nur auf ein Schiff, welches die Zeichen und Anrufungen des Wachtschiffs unbeachtet gelassen, und die Mannschaft desselben durch Geschrey zu verspotten gesucht, ein Stück gerichtet worden ist.

Wenn endlich der Senat in seiner Annahme so weit geht, „die Bestimmungen der hiesigen Verordnung vom 1. May d. J., in so fern sie nicht die Benutzung der Oldenburgischen Hafen-Anstalten betreffen, für unverbündlich zu erklären und die Bremische Kaufmannschaft aufzufordern, ihre Schiffer anzuweisen, sich derselben nicht zu unterwerfen:“ so kann die Regierung der Beurtheilung eines jeden überlassen, ob ein solches Verfahren, wobey ein Staat die Polizey-Gesetze des andern für unverbündlich erklärt, den Verhältnissen Deutscher Bundes-Staaten gegen einander angemessen, und den Bestimmungen der neuesten Wiener Schluß-Acte gemäß, so wie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung geeignet seyn mag.

Schließlich hält sich die Regierung

9) verpflichtet, das schiffahrende und handelnde Publicum zu warnen, sich durch jene Neu-

Gerungen einer fremden Behörde nicht irre führen zu lassen, sondern sich durch genaue Befolgung der bestehenden Anordnungen vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Es soll daher auch

10) die gegenwärtige Bekanntmachung, welche dem Senat der freyen Hansestadt Bremen mitgetheilt ist, den dieseitigen und auswärtigen Consuln zugesandt werden, um die Schiffer und Schiffs = Capitains davon in Kenntniß zu setzen.

33) Regierungs = Bekanntmachung vom 1. Juli 1820. publ. Juli 6. e. a.

Erneuerung der Bestimmungen über die Strafbarkeit der Widersetzlichkeit gegen Landdragoner, bey Ausübung ihres Dienstes.

Da aus mehreren vorgekommenen Fällen ersichtlich ist, daß die in der landesherrlichen Verordnung vom 22. Oct. 1817., publ. 27. Nov. e. a., und in dem Strafgesetzbuche enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Strafbarkeit der Widersetzlichkeit gegen Landdragoner bey Ausübung ihres Dienstes nicht gehörig beachtet werden: so sieht sich die Regierung veranlaßt, die hierauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften zur Warnung öffentlich zu wiederholen.

Der §. 28. der oben erwähnten höchsten Verordnung über die Errichtung eines Landdragoner = Corps sagt wörtlich:

„Jeder einzelne Landdragoner ist berechtigt, den Schutz der Obrigkeit, insonderheit den Beystand der Kirchspielsvögte, Bauervögte und Feldhüter in Anspruch zu nehmen, auch im Nothfall die erforderliche Mannschaft aus dem Landsturm in gleicher Maße, wie die Bauervögte nach dem §. 10. ihrer Instruction, zur Hülfe aufzubieten, und dagegen jeder Unterthan in Beachtung der Auctorität, in deren Vollmacht der Dragoner handelt, ihm nach Kräften Unterstützung und Folgeleistung schuldig. Widersehung gegen denselben in Ausübung seines Dienstes wird als Verletzung des, obrigkeitlichen Dienern schuldigen, Gehorsams, nach Art. 435. 434. 439., thätliches Vergreifen oder Verwunden so streng als eine gegen die Obrigkeit selbst verübte Gewaltthatigkeit, nach Art. 320. 321. 322. und 440. des Strafgesetzbuchs bestraft.“

Die in obigen Artikeln 435. 434. 439. angedrohte Strafe besteht in Gefängnißstrafe den Umständen nach bis zu 2 Jahren, die Strafe des thätlichen Vergreifens aber nach dem Art. 320. und folgenden in Arz

beitshausstrafe von zwey bis acht Jahren.

Die Regierung warnt um so mehr jedermann, durch sein Betragen keine Veranlassung zu geben, nach der Strenge dieser Gesetze gerichtet zu werden, als ein jeder Excess, den sich ein Landdragoner bey Ausübung seiner Amtspflicht, und jedes Vergehen, das er sich zu Schulden kommen läßt, nach §. 20. obgedachter Verordnung, doppelt so hart als bey jedem andern Soldaten, nach den Kriegs = Artikeln und Landesgesetzen geahndet wird.

34) Cammer = Bekanntmachung vom 29. Juni 1820. publ. Juli 6. 1820.

Heruntersetzung des Grenzzolls vom Schwedischen Stangeneisen.

Wann Seine Herzogliche Durchlaucht mittelst höchsten Rescripts vom 26. dieses Monats eine Heruntersetzung des Grenzzolls vom Schwedischen Stangen = Eisen in der Masse gnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß von dieser Waare, wenn solche in Oldenburgischen oder Schwedischen Schiffen aus Schweden eingeführt wird, nur ein Procent von dem jedesmal anzugebenden und zu bescheinigenden Betrag des Einkaufspreises als Grenzzoll entrichtet werden soll: so wird solches zur Nachricht der einländischen Kaufleute und zur Nachachtung für die Einnehmer des

Grenzzolls hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

35) Landesherrliche Verordnung
v. 10. Juli 1820. publ. Juli 20. e. a.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig, ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da es bisher noch an den erforderlichen Ueber den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Unterthans im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Sever. gesetzlichen Bestimmungen, über die Erwerb-
ung und den Verlust der Eigenschaft eines Ueber den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Unterthans im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Sever. Unterthans im Herzogthum Oldenburg und
der Erbherrschaft Sever, gemangelt hat, und Ueber den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Unterthans im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Sever. hierdurch verschiedentlich Ungewisheiten und
Unzuträglichkeiten entstanden sind: so haben Ueber den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Unterthans im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Sever. Wir zu deren Beseitigung Folgendes zu ver-
ordnen Uns bewogen gefunden.

§. 1. Die Eigenschaft eines Unterthans
im Herzogthum Oldenburg und der Erbherr-
schaft Sever wird erworben durch Geburt
und durch Aufnahme.

§. 2. Vermöge der Geburt steht dieselbe
einem Jeden zu, dessen Vater oder Mutter zu
der Zeit, als er geboren wurde, in deren vol-
lem Genuß sich befunden haben; bis zum
zwanzigsten Lebensjahre zieht indessen der
Verlust der Eigenschaft eines Unterthans bey
dem Vater oder der Mutter auch den Verlust
derselben bey den Kindern nach sich, in sofern

sie nicht eine eigne Haushaltung errichtet haben, oder im Landesdienst (S. 6.) angestellt sind, oder ihnen jene Eigenschaft nicht ausdrücklich vorbehalten wird.

§. 3. Ausländerinnen, welche sich mit hiesigen Unterthanen verheyrathen, erhalten bloß durch ihre Verheyrathung die Eigenschaft eines Unterthans, ohne das es desfalls sonstiger Erwerbungs-Gründe bedarf: vorbehältlich jedoch derjenigen Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Heyrathen der Armen oder derjenigen, welche aus Armenmitteln erhalten werden, überhaupt getroffen werden möchten.

§. 4. Durch bloßen Erwerb oder zeitliche Benutzung liegender Gründe, durch Anlegung oder Theilnahme an einem Handels- oder Fabrik-Etablissement, durch Eintritt in Privat-Dienste, durch vorübergehenden Aufenthalt zur eigenen Erziehung und Ausbildung, zur Erlernung einer Kunst oder eines Handwerks 2c. ohne wirkliche Aufnahme, kann kein Fremder die Eigenschaft eines hiesigen Unterthans erwerben.

§. 5. Ausländer, welche daher als hiesige Unterthanen aufgenommen zu werden wünschen, haben sich desfalls, den im §. 6. vorgesehenen Fall ausgenommen, mit einem Aufnahme-Gesuch an das Amt oder Stadt-

Amt, in dessen Bezirk sie sich niederzulassen
 denken, zu wenden, und darin, neben Anfüh-
 rung der sonstigen Umstände, welche ihren
 Antrag unterstützen können, ihren und ihrer
 Eltern Vor- und Zunamen, Geburts- und
 letzten Aufenthalts-Ort, und Gewerbe zu be-
 merken, auch Bescheinigungen beizubringen,
 daß sie sich und die Ihrigen in ihrem bisher-
 rigen Wohnort redlich ernährt und sich keiner
 Vergehungen schuldig gemacht haben; ferner,
 daß sie, wenn sie aus Deutschen Bundes-
 Staaten, oder solchen auswärtigen Staaten
 gebürtig sind, mit welchen Conventionen we-
 gen Auslieferung der Wehrpflichtigen bestes-
 hen, ihrer etwaigen Wehrpflichtigkeit gegen
 dieselben Genüge geleistet haben. Diese Vor-
 stellungen sind alsdann, nach etwaiger weitem
 Untersuchung und Vorbereitung von den be-
 treffenden Aemtern und Stadt-Aemtern
 (welche namentlich auf die Art, wie der
 Nachsuchende sich und seine Familie ehrlich
 zu ernähren denkt, zu erstrecken ist), mit gut-
 achtlichem Bericht an Unsere Regierung ein-
 zusenden, welche darauf das Geeignete zu
 verfügen hat.

§. 6. Fremde welche im unmittelbaren
 Civil-Staatsdienst, oder im Militair als
 Officiere angestellt werden, erhalten schon
 durch ihre Anstellung die Eigenschaft eines

Unterthans; Unter-Officiere und Gemeine, so wie Hof-Officianten und Hof-Bediente, erwerben dieselbe aber auf diese Weise nur für die Dauer ihrer Dienstzeit, es bleibt denselben indessen unbenommen, während deren Dauer oder nach deren Ablauf, unter Beobachtung der im §. 5. enthaltenen Vorschriften, um die förmliche Aufnahme in die Zahl der hiesigen Unterthanen nachzusuchen. Uebrigens hat ein jeder Ausländer, der um eine Anstellung in dem oben bezeichnieten Dienstverhältniß bey Uns unmittelbar, oder bey Unsern Landes-Behörden nachsuchen will, seinem desfallsigen Gesuch die zu seiner etwaigen Aufnahme erforderliche Legitimation, insbesondere die Bescheinigung: daß er den in seinem Vaterlande bestehenden Gesetzen wegen der Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet, sofort anzulegen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß darauf keine Rücksicht genommen werden wird.

§. 7. Wenn Ausländer, ohne um die Aufnahme als hiesige Unterthanen nachgesucht, oder selbige bewirkt zu haben, in das Land einwandern: so sind sie nur als Fremde zu betrachten, und den hinsichtlich derselben bestehenden Verordnungen unterworfen. Wollen dieselben daher:

- a) sich nur kurze Zeit im hiesigen Lande aufhalten: so ist ihnen von den Polizey-

Behörden die dazu erforderliche Legitimation abzuverlangen, und in so fern diese auf genügende Weise beygebracht wird, ihnen ein Aufenthalt von angemessener Dauer zu gestatten, es wäre denn, daß polizeyliche oder strafrechtliche Gründe eintreten, denselben abzukürzen oder ganz zu versagen, welches letztere namentlich hinsichtlich aller derjenigen geschehen wird, welche eine herumschweifende Lebensart führen, oder wegen der Gründe ihres hiesigen Aufenthalts sich genügend auszuweisen nicht vermögen. Geben aber

- b) dergleichen Fremde zu erkennen, daß sie aus befriedigenden Ursachen einen längern Aufenthalt im hiesigen Lande nehmen wollen, so ist hinsichtlich derselben in allen Stücken nach der Verordnung vom 22. März 1780. zu verfahren. Hat ein solcher Ausländer sich drittehalb Jahre im hiesigen Lande aufgehalten, ohne um die Aufnahme als hiesiger Unterthan anzusuchen: so ist er von der Behörde seines Wohnorts aufzufordern, sich darüber zu erklären, ob er wünsche als hiesiger Unterthan aufgenommen zu werden, oder nicht. Im erstern Fall treten die Bestimmungen des §. 5. ein, im letztern aber, oder wenn die Aufnahme verweigert

wird, hängt es von dem Ermessen der Polizey = Behörde ab, die Dauer des vorübergehenden Aufenthalts auf längere oder kürzere Zeit zu bestimmen.

§. 8. Keine Behörde ist, den im §. 6. vorgesehenen Fall ausgenommen, Ausländer als hiesige Unterthanen aufzunehmen berechtigt, ohne vorgängige Genehmigung Unserer Regierung.

Jeder Fremde, welcher künftig als hiesiger Unterthan aufgenommen wird, hat gleich bey seiner Aufnahme der Landesherrschaft den Huldigungs = oder Unterthanen = Eid zu leisten. Derselbe ist verschieden von dem bey einigen Patrimonial = Gerichtsherrschaften und Städten üblichen Eide der Treue, kann aber mit demselben verbunden werden. Desgleichen ist bey den im Civil = Staatsdienst und im Militair anzustellenden Ausländern der Huldigungs = Eid mit dem Dienst = Eid zu verbinden; andere aufzunehmende Fremde haben denselben aber in der Regel vor dem Amt abzulegen, in dessen Bezirk sie sich niederzulassen denken.

§. 10. Die Eigenschaft eines Unterthans geht außer dem im §. 2. erwähnten Fall verloren:

- a) durch förmliche Entlassung vom Unterthanen = Verbande, welche in der Regel
nur

nur auf den Bericht des betreffenden Amts oder Stadt-Amts von Unserer Regierung ertheilet werden kann, und namentlich alsdann nicht bewilligt werden wird, wenn von dem darum Nachsuchenden den hiesigen Gesetzen wegen der Wehrpflichtigkeit nicht Genüge geleistet ist;

- b) durch Verheyrathung einer hiesigen Unterthanin mit einem Ausländer;
 - c) durch Auswanderung, nach vorgängiger Erfüllung der Obliegenheiten der Wehrpflichtigkeit, insbesondere wenn jene mit Niederlassung im Auslande, oder Eintritt in fremde Dienste verbunden ist. Die Absicht auszuwandern wird aber angenommen werden: bei allen als hiesige Unterthanen aufgenommenen Ausländern, wenn dieselben über drey Jahre ohne Unterbrechung abwesend gewesen sind und sich nicht inzwischen entweder selbst oder durch Bevollmächtigte bey der Behörde, über die Gründe ihrer Abwesenheit, genügend ausgewiesen haben, ferner bey allen hiesigen Unterthanen, sie mögen dieses durch die Geburt oder durch Aufnahme seyn, welche sich, vor oder in dem gesetzmäßigen Alter der
- F

Wehrpflichtigkeit, dem Eintritt in den hiesigen Militair-Dienst entziehen, und nicht innerhalb der Frist eines Jahrs nach der Zeit, wo für sie gelooft ist, freiwillig zurückkehren und sich zur Erfüllung ihrer Militair-Pflichtigkeit bey Unserer Militair-Commission melden -- vorbehältlich der sonstigen gegen die ungehorsamen Militair-Pflichtigen angeordneten Strafen und Rechts-Nachtheile.

Daß ein Einländer, in einer diesem Lande nicht einverleibten Provinz angewandt, seine angeborenen Rechte nicht verliert, wird hier zum Ueberfluß bemerkt.

§. 11. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Aug. d. J. in gesetzliche Kraft.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Juli 1820. publ. Juli 20. 1820.

Mafregel gegen Schlägereyen in den Krügen u. Wirthshäusern.

1) Um die in den Krügen und Wirthshäusern mancher Districte noch vielfach vorkommenden Schlägereyen und sonstigen Thätlichkeiten, welche oft zu weitläufigen Criminal-Untersuchungen Veranlassung geben, zu verhindern, wird mit Höchster landesherrlicher Genehmigung Nachfolgendes verordnet:

Wirths und Krüger, in deren Häusern

Schlägereyen oder sonstige Thätlichkeiten oder körperliche Mißhandlungen Statt gefunden haben, sollen von der Polizey-Behörde vorgesordert, und wenn sie nicht nachweisen können, daß sie alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu deren Verhinderung angewandt, insbesondere zeitig die Hülfe der Polizey-Officialen nachgesucht haben, so wie wenn die Schlägerey unter Personen vorgefallen ist, welche in der Schenke sich zuvor betrunken, oder, wenn sie vielleicht schon berauscht angekommen seyn möchten, daselbst an noch starke Getränke erhalten haben, zuerst polizeylich gestraft, im zweyten Falle aber der Regierung denunciirt werden, welche, den Umständen nach, ihre Concession zur Krug- und Schenk-wirthschaft auf eine Zeitlang suspendiren oder ganz einziehen wird. Eben dies haben sie zu gewärtigen, wenn sie bey den Untersuchungen über vorgefallene Schlägereyen, zum Zeugniß über das Vorgefallene und die Theilnehmer aufgefordert, ihre Nicht-wissenschaft vorschützen, in Fällen wo das Gegentheil zu vermuthen ist, wesfalls die Untersuchungs-Behörden bey der Regierung Anzeige zu machen haben. Daz neben bleibt ihre Bestrafung als Gehül-

fen oder Begünstiger außerdem den Ge-
richten vorbehalten.

Diese Verordnung soll durch die wöchent-
lichen Anzeigen publicirt und in jedem Krüge
ein Exemplar derselben angeheftet werden.

37) Regierungs = Bekanntmachung
vom 15. Juli 1820. publ. Juli 20.
e. a.

Quarantaine-
Anordnung für
die von der In-
sel Majorca,
von Constanti-
nopol, Tunis,
Algier, Ma-
rocco, Smyr-
na, Narenta,
Alexandrien,
den Inseln Cor-
fu und Candia
auf die Weser
kommenden
Schiffe,

In Betracht der, über die auf der Insel
Majorca ausgebrochene Pest, bekannt gewor-
denen beunruhigenden Nachrichten und in Ue-
bereinstimmung mit den im Königreiche Dän-
nemark so wie auf der Elbe getroffenen Qua-
rantaine = Maßregeln, siehe die Regierung
des Herzogthums Oldenburg sich veranlaßt,
ebenfalls zu verordnen, daß die von der Insel
Majorca, so wie von Constantinopel, Tunis,
Algier, Marocco, Smyrna, Narenta in
Dalmatien, Alexandria in Aegypten und den
Inseln Corfu und Candia auf der Weser an-
kommenden Schiffe, als aus inficirten Hä-
fen kommend angesehen und daher nicht zuge-
lassen, sondern zuvor an eine ordentliche Rei-
nigungs = Anstalt, zur Abhaltung einer voll-
ständigen Quarantaine verwiesen, und nur
wenn sie mit gültigen Beweisen einer vollstän-
dig abgehaltenen Quarantaine versehen sind,
zugelassen werden sollen.

38) Regierungs = Bekanntmachung
vom 24. July 1820. publ. July 27.
1820.

Zu besserer Regulirung der Amts- und Kirchspiels = Grenzen resp. zwischen den Aemtern Abbehausen und Burhave und den Kirchspielen Stollhamm und Burhave sind, den bestehenden Grundsätzen gemäß, wonach die Grenze des Kirchspiels auch die des Amtsdistricts seyn muß, im Einverständniß mit dem Herzoglichen Consistorium, folgend am Mittelbeich belegene, bisher zum Kirchspiel Burhave und zur Vogtey Stollhamm gehörige Stellen, als

Der Mittelbeich, die Grenze zwischen den Aemtern Abbehausen, Burhave und zwischen den Kirchspielen Stollhamm und Burhave.

- 1) des Diedrich Fährnich,
- 2) des Albert Lübken,
- 3) des Cornelius Peters, jetzt Johann Renke Meiners,
- 4) des Amtmann von Negelein, nunmehr zum Kirchspiel Stollhamm und zum Amt Abbehausen, und dagegen die nördlich vom Mittelbeiche belegenen, bisher zum Kirchspiel Stollhamm gehörigen Stellen,
 - 1) die Stelle des Hinrich Rogge,
 - 2) das Haus und Garten des Anton Hilmer, zum Kirchspiele und Amte Burhave gelegt worden, so daß der Mittelbeich jetzt die Grenze zwischen beyden Kirchspielen und Aemtern bildet. Zur allgemeinen Nachricht und Nachs

achtung wird obiges von der Regierung hiemit bekannt gemacht.

39) Cammer-Bekanntmachung vom
22. July 1820. publ. August 3.
1820.

Maßregeln gegen Verfälschung und schlechte Beschaffenheit der verkäuflichen Garten-Sämereyen.

Um den mehrmals vernommenen Beschwerden der Eingefessenen dieses Landes über Verfälschung oder schlechte Beschaffenheit der verkäuflichen Garten-Sämereyen abzuhelpfen, hat die Cammer nicht nur denjenigen, welchen die Concession zum Hausierhandel mit solchen Sämereyen ertheilt ist, ausdrücklich vorgeschrieben, sich jederzeit mit guten, ächten und frischen Sämereyen zu versehen, und niemand im Preise zu übersehen, indem widrigensfalls bey deshalb einkommenden und gegründet befundenen Beschwerden die ihnen verliehene Concession zu diesem Handel augenblicklich aufgehoben werden solle, sondern es wird auch in Gemäßheit eines Höchsten Rescripts vom 17. d. M. diese Bestimmung auf alle andere Kaufleute im hiesigen Herzogthum und in der Erbherrschaft Jever, welche mit Garten-Sämereyen handeln, ausgedehnt, dergestalt, daß dieser Handel allen denen, über welche dergleichen bey angestellter Untersuchung gegründet befundene Beschwerden einlaufen werden, für die Zukunft gänzlich untersagt werden soll,

vorbehältlich der Entschädigungs-Ansprüche desjenigen, der durch die Unächtheit oder schlechte Qualität des gekauften Saamens Schaden gelitten haben möchte.

Es wird daher sämtlichen Land- und Stadt-Ämtern hiedurch aufgegeben, wenn dergleichen Klagen gegen einen Saamenhändler, es sey derselbe ein zum Hausierhandel mit Garten-Sämereyen Concessionirter oder ein anderer Kaufmann, bey ihnen angebracht werden möchten, und das Resultat der deshalb angestellten Untersuchung ergibt, daß derselbe mit unächtem oder schlechten verdorbenen oder nicht gehörig aufgehenden Saamen das Publicum getäuscht habe, solches sofort an die Cammer zu berichten, auch dem Saamenhändler selbst allen fernern Handel mit dieser Waare bey 5 bis 10 Rthlr. Brüche oder sonstiger polizeylicher Ahndung zu verbieten.

40) Cammer-Bekanntmachung vom 8. August 1820. publ. August 10.

Da der neue Weg von Zweelbäk nach Hurrel bereits stark gebraucht wird, die Passsage zu Wagen und zu Pferde darüber ^{des Gebrauchs} ^{des neuen We-} ^{ges von Zweel-} ^{bäke n. Hurrel.} indes erst im künftigen Frühjahr gestattet werden kann, so wird es einem jedem, mit Ausnahme der reitenden Post, bey fünf Rthlr. Brüche für jeden Contraventionsfall, bis weiter

untersagt, denselben zu befahren oder zu reizen. Zwischen Oldenburg und Tweelbäk ist der Verkehr zu Wagen und zu Pferde erlaubt, jedoch nur im Verfolg des alten Herrenweges; es darf also die neue Strecke von der Osternburg über das hohe Moor bis zum alten Herrenwege bey Vermeidung der gedachten Brüche einstweilen weder befahren noch geritten werden.

41) Cammer-Bekanntmachung vom 14. August 1820. publ. August 24. 1826.

Regulativ wegen der Torfmoore in den Kreisen Bechta und Cloppenburg, als Vorschrift für die Markenrichter. [•] Nachstehendes, unterm 27. Julius d. J. von Sr. Herzoglichen Durchlaucht gnädigst approbirtes allgemeines Regulativ wegen der Torfmoore in den Kreisen Bechta und Cloppenburg, als Vorschrift für die Markenrichter, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Rechtsverhältnisse oder Moors Rechte.

1. Die Torfmoore gehören in der Regel zu den Marken-Gründen und machen einen Theil derselben aus; sie werden aber als ganz separirte Theile der Marken betrachtet und sind von der sonst gewöhnlichen Benutzung der ungetheilten Markengründe, insbesondere von der Vieh- und Schafrist und dem Plage

genmatt, ausgenommen; eine Folge hievon ist, daß ihre Benutzung der speciellen und strengen Aufsicht des Markenrichters, so wie des betreffenden Kirchspiels- und Bauervogts, unterworfen seyn muß.

Streitigkeiten darüber gehören zur Cognition der Caammer, soweit solche in Markensachen dahin gehören.

2. Privat- oder besonders abgetheilte und einzelnen Interessenten eingegebene Torfmoore haben in der Regel keinen andern Begriff, als das 'ausschließliche Benutzungsrecht zum Torfstich oder zur Gewinnung der Feurung.

3. Wenn daher ein Privatmoor bis auf den Sand abgegraben ist, so daß es zur Feurung nicht mehr benutzt werden kann, so hört dieses Benutzungsrecht auf, und der abgegrabene Boden ist wieder völlig gemeiner Marskengrund.

4. Aus dem Besitze eines Privatmoors folgt keine Berechtigung als Marken-Interessent.

5. Von ungetheilten Torfmooren darf kein Torf aus der Mark verfahren oder verkauft werden, aus den abgetheilten Mooren darf nur Torf verkauft werden, wenn das Amt und der Markenrichter, falls nicht das Amt zugleich Markenrichter ist, solches gestattet,

welche Erlaubniß nur dann ertheilt wird, wenn hinreichend Moor vorhanden ist.

II. Verfahren bey Regulirung von Torfmooren, imgleichen Vorschriften wegen deren Eingebung und Benutzung.

1. Die Markenrichter (da wo eine Corporation Markenrichter ist; unter Direction des dieser vorgesezten Amtes) erlassen (soweit es nicht schon geschehen ist) eine Aufforderung an alle Moorbefizer, um bey willkührlicher Brüche in einem zu bestimmenden Termine ihre Moore, mit möglichst genauer Bestimmung der Lage und Grenzen anzugeben und ihre darüber in Händen habenden Beweismittel zu produciren. Das hierüber aufzunehmende Protocoll wird bey der Regulirung und Eintheilung des Moores zum Grunde gelegt.

2. Entstehen hiebey unter den Moorbefizern Irrungen oder Streitigkeiten, so werden solche entweder ausgeglichen oder mit Vorbehalt des Recurses an die Cammer von dem Markenrichter entschieden.

3. Bey allen Moor-Regulirungen wird eine Vermessung, eine Chartirung und ein Nivellement vorgenommen werden, da ohne diese eine zweckmäßige Einrichtung nicht gemacht werden kann. — Wenn diese Vorbe-

rettungs=Arbeiten geschehen sind; so werden zuerst die nöthigen Haupt= und Neben=Canäle oder Wasserzüge zur Entwässerung der ganzen Moorfläche, und die zur Zugänglichkeit derselben erforderlichen Wege und Dämme regulirt und demnächst die einzelnen Antheile (Torsmödre) der Interessenten auf solche Art eingetheilt und abgemessen, daß jedes sowohl mit einem Entwässerungs=Canal als mit einem Damm in Verbindung gesetzt wird.

4. Eintheilungen eines Moors, welche in vorigen Zeiten von den Interessenten, ohne ausdrückliche markenrichterliche Mitwirkung oder Genehmigung, gemacht sind, haben keine unbedingte Gültigkeit, sondern können bey der vorzunehmenden Regulirung nach den Umständen und dem Ermessen des Markenrichters abgeändert werden. Dieses muß namentlich dann geschehen, wenn ein Moordistrict nach und nach an seiner Breite verliert, in welchem Falle die abnehmende Breite an jedem einzelnen Moore verhältnißmäßig gekürzt werden muß.

5. Auch bey solchen Mooren, die in vorigen Zeiten unter markenrichterlicher Autorität getheilt sind, wird bey der vorzunehmenden Regulirung die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Eintheilung überhaupt, der

darin angelegten Dämme, Wasserzüge, der Art der Abgrabung, besonders in Ansehung der Tiefe der Späte, deren Wieder-Ausfüllung Behuf künftiger Nutzbarkeit des Untergrundes 2c. untersucht, und werden, dem Besinden nach, die dienlichen Abänderungen gemacht, und kann namentlich eine andere Eintheilung Statt haben, welche erforderlich ist, um z. B. jemanden, der bisher keine Gelegenheit zum Torfstich hatte, solche zu verschaffen; auch werden wo es an ordentlicher Bewirthschaftung des Moores fehlt, zweckmäßige Vorschriften gegeben.

6. Nach geschehener Untersuchung und beseitigten Streitigkeiten 2c. wird vom Markensrichter ein genaues Moorregister formirt und nach Anweisung desselben jedes Moor von seinem Eigenthümer ein Fuß breit und tief rund umher begrüppet. Der Markensrichter hat, wenn es nicht das Amt ist, eine Abschrift des Moorregisters zur Nachricht in die Amtsregistratur zu liefern.

7. Bey den ungetheilten Mooren werden alle Gräben ausgefüllt, die erforderlichen Wasser-Abzüge und Dämme (letztere nicht unter 20 Fuß breit) angelegt, und die abgegrabenen Plätze geebnet. Dann wird ein bankweiser Torfstich eingeführt, das Graben in Kuhlen aber strenge untersagt, indem

ein gewisser District, oder nach Unterschied das ganze Torfmoor, in zweckmäßige Placken von ungefähr 63 □ Ruthen Oldenburgisch alter oder 78 □ Ruthen neuer Maaße eingetheilt, und jedem Moorberechtigten (allenfalls durch das Loos) ein Platz vorläufig zum Torfsich angewiesen wird, den er ebenfalls sofort mit einer Gruppe von 1 Fuß breit und tief von allen Seiten einfassen muß.

8. Wegen des hin und wieder in den Mooren Statt findenden Buchweizen-Baues werden besondere Vorschriften erlassen werden, um auch diese Benutzungsweise einer Controlle zu unterwerfen und dabey Ordnung und Regelmäßigkeit einzuführen.

9. Nach vollendeter Eintheilung eines Moordistricts (S. 7.) wird darüber gleichfalls ein Register formirt, und jeder, der ein Moor erhalten, muß die Abwässerungsgräben und Dämme, soweit das Moor dieselben berührt, im Stande erhalten, auch um zu seinem Moor kommen zu können, wo es nöthig ist, auf eigene Kosten eine Brücke über den Abwässerungs-Graben legen.

Die Hauptbrücken aber in den gemeinschaftlichen Dämmen und diese selbst, so weit sie nicht einzelne Moortheile berühren und von deren Besitzern unterhalten werden müssen,

werden von allen Moorgenossen gemeinschaftlich in Stand gesetzt und unterhalten.

10. Jedem, der, es sey in einem getheilten oder ungetheilten Moordistricte, ein Dorfmoor hat oder noch erhält, wird darüber, ohne Kosten, vom Markenrichter eine Bescheinigung ertheilt, worin die Lage und Größe des Moores angegeben ist, und wird die Bestimmung, wegen einer etwa zu erlegenden Recognition, vorbehalten.

11. Bey jeder Moor-Regulirung, sie mag definitiv oder (nach S. 7.) nur provisorisch seyn, ist folgendes zu beobachten:

- a) Es wird kein Dorfmoor einem Heuermann angewiesen, weil alsdann der Handel mit Dorfmooren, der schon den Markengesetzen zuwider ist, nicht gehindert werden könnte, auch der Eigenthümer den Miethsmann mit auf seinem Moore Torf graben lassen, oder sich auch bey dem Heuerhause, wenn die Umstände es gestatten, eins ausweisen lassen kann.
- b) Es muß bey der Eintheilung des Moores, Anlegung der Dämme und Eingebung von Dorfmooren dahin gesehen werden, daß weder der Zugang zu dem weiter hinauf belegenen Moore abgeschnitten, noch auch andern die Gelegenheit benommen wird, Dorfmoore zu erhalten.

c) Alle Moore müssen von vorne an, und so nach und nach ordentlich abgegraben, der Abbund oder die oberste zur Feurung unbrauchbare Erdschichte in die Ausspitzung geworfen, und diese jährlich gehörig geschlichtet werden, welches letztere auch überhaupt bey den alten noch nicht ausgegrabenen Mooren zu beobachten ist.

d) Wer in Zukunft die Grenze seines Moors eigenmächtigerweise erweitert, oder die Umfassungs-Gruppen nicht jederzeit offen erhält, oder die Späte nicht gleich wieder schlichtet und ebnet, bezahlt, außer den etwa veranlaßten Kosten, sofort 1 Rthlr. Brüche für den zu bestellenden Aufseher, wird auch überdies im erstern Falle zur Wiederherstellung der wahren Grenze und im letztern Falle zum Ebnen der Späte durch dienliche Zwangsmittel angehalten.

12. In denjenigen Gegenden, wo Plaggen und Schullen zum Brennen gestochen werden, muß gleichfalls eine den Umständen angemessene Aufsicht eintreten, und ist namentlich darauf zu achten, daß kein Flugsand dadurch entsteht.

13. Der Bauervogt ist verpflichtet, darauf zu achten, daß Wasser-Abzüge, Brücken und Dämme gehörig unterhalten, und

die Vorschriften, wegen der Moorbenuzung, befolgt werden, und haben sie, wo es daran fehlt, solches dem Markenrichter jedesmal anzuzeigen. Dieser aber hält darüber in jedem Jahre am Ende Septembers eine Schauung; diese Schauung muß immer 8. Tage vorher durch Kündigung angesagt werden, es steht dem Markenrichter aber frey, sie auch erst im October abzuhalten, wenn die Witterung dieses erfordern oder anrathen sollte.

14. Die der Landesherrschaft aus jedem Moordistrict gebührende tertia marcalis wird so administriert, wie bey den Mooren in den älteren Theilen des Herzogthums vorgeschrieben ist, und werden auf die auszuweisenden Torfmoore Consense ertheilt, so wie eine Recogniton dafür erlegt wird.

42) Cammer-Bekanntmachung vom 20. Aug. 1820. publ. Aug. 24. e. a.

Eröffnung der Jagd im Herbst 1820.

2) Zur Eröffnung der Jagd im Herzogthum Oldenburg und in der Herrschaft Jever ist im gegenwärtigen Jahre der achte September festgesetzt. Indem dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die bisherigen einschränkenden und auch noch ferner fortdauernden Vorschriften, wornach auf den Feldern und Mödren, auf welchen annoch Früchte auf dem Halm stehen, die Hunde

Hunde so wenig reviren mögen, als wenig durch die Früchte selbst gegangen werden darf, imgleichen alles Jagen mit Windhunden bis weiter auf dem bisherigen Fuß untersagt bleibt, zur genauen Beobachtung aufs neue in Anerkennung gebracht.

OLDENB.
BIBL. V. END.

43) Regierungs = Bekanntmachung vom 26. August 1820. publ. Aug. 31. 1820.

Da das gelbe Fieber zu Middletown in der Provinz Connecticut in Nordamerika ausgebrochen seyn soll, und dieser Ort von der Königlich Dänischen Quarantaine = Direction für angesteckt erklärt worden ist, so wird hiermit angeordnet, daß die von jenem Orte etwa auf der Weser einlaufenden Schiffe als verdächtig angesehen und der gewöhnlichen Untersuchung und, dem Befinden der Umstände nach, einer Observations = Quarantaine von 8 Tagen unterworfen seyn sollen.

Anordnung für die von Middletown in der Provinz Connecticut, auf die Weser kommenden Schiffe.

44) Cammer = Bekanntmachung vom 7. September 1820. publ. 14. ej.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Banquier und Kaufmann P. J. Wessig in St. Petersburg zu Höchstbero Consul daselbst,

Die von Herzoglicher Cammer promulgirte höchste Ernennung mehrerer ausländischer Consula.

8



den Kaufmann J. Sieck in Memel zum Consul daselbst, und
den Kaufmann Reinhard in Christiansand zum Consul daselbst und für die benachbarten Häfen des Königreichs Norwegen, zu ernennen, und selbige in dieser Eigenschaft resp. von dem Russisch Kaiserlichen, Königlich Preussischen und Königlich Schwedisch-Norwegischen Gouvernement anerkannt worden sind, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Tever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich-Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachten auswärtigen Handelsstädte besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bey den obgedachten Herzoglichen Consulaten die Vorschriften der Verordnung vom 29. May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band 11. Seite 145.) gebührend zu befolgen.

45) Regierungs-Bekanntmachung
vom 16. Sept. 1820. publ. Sept.
21. e. a.

Höchste Anordnung einer allgemeinen Landes-
Erweiterung nach
Nachdem wegen des am 13. Sept. 1820.
erfolgten höchst bedauerlichen Ablebens Ihrer
Hochfürstlichen Durchlaucht, der Frau Erb-

Prinzessin zu Lübeck, Prinzessin zu Holsteins^{erfolgtm Able-}
Oldenburg 2c. 2c. von Seiner Herzoglichen^{ben der Frau}
Durchlaucht, Höchst welche Sich von der auf^{Erbprinzessin}
richtigen Theilnahme Höchst Ihrer getreuen^{zu Lübeck, Prin-}
Unterthanen an diesem unerseßlichen Verluste^{zessin zu Hol-}
überzeugt halten, eine Landestrauer angeord^{stein- Olden-}
net, und mittelst Höchsten Rescripts vom^{burg, Adelheid}
14. Sept. d. J. die Regierung mit Ausfüh^{von Anhalte-}
rung der desfälligen Bestimmungen beauftragt^{Bernburg-}
worden, so wird hiermittelst Folgendes den^{Schaumburg.}
beykommenden Behörden in höchstem Auftrage
zur Nachricht und zur Nachachtung bekannt
gemacht.

Es wird eine Landestrauer auf drey Mo-
nate, als bis zum 13. Dec. d. J., auf fol-
gende Weise angeordnet:

In allen protestantischen und catholischen
Kirchen des Landes, mit Einschluß der Erb-
herrschaft Tever, wird am 24. Sept. (am
17. Sonntage Trinitatis) eine angemessene
Gedächtniß-Predigt gehalten, und der Name
der verewigten Prinzessin wird künftig aus
dem Kirchen-Gebete weggelassen.

Drey Tage vorher (am 21. 22. und 23.
d. M.) wird bey allen Kirchen von 11 bis 12
Uhr Vormittags zur Trauer geläutet.

Im ersten Monate der Trauer (bis zum
13. Oct. incl.) wird alle weltliche und kirch-
liche Musik, mithin auch das Spielen der

Orgel eingestellet, und alle Arten öffentlicher Lustbarkeiten sind für diesen Zeitraum untersagt.

In der Hauptkirche der Stadt Oldenburg wird in dem ersten Monate der Trauer der Altar, die Kanzel und die Orgel mit einer schwarzen Bekleidung behangen.

Während der ganzen Trauerzeit werden sämtliche Behörden ihre Ausfertigungen mit Lack, schwarz, mit Oblaten schwarz oder weiß siegeln.

Die Kleidertrauer für die gesammte Dienerschaft bestehet bey Dienstverrichtungen

- a) in dem ersten Monate der Trauer, also bis zum 13. October incl., in einem schwarzen Anzuge, mit einem Flor um den Hut; die Beamten tragen jedoch bey schwarzen Unterkleidern ihre Uniform mit einem Flor um Arm und Hut. Bey Schuhen werden schwarze Schnallen getragen;
- b) in dem zweyten Monate, bis zum 13. Nov. incl., in der Uniform mit schwarzen Unterkleidern, einem Flor um den Arm, und bey Schuhen werden blaue Schnallen getragen;
- c) in dem dritten Monate, bis zum 13. December incl., in Uniform mit schwarzen

zen Unterkleidern, und bey Schuhen werden weiße Schnallen getragen.

Diejenigen Staatsbedienten, welchen keine Dienst-Uniform vorgeschrieben ist, tragen im zweyten Monate einen schwarzen Anzug, ohne Flor um den Hut, und im dritten schwarze Unterkleider bey farbigem Rocke mit Flor um den Arm.

Das ganze Jagd- und Forstpersonale, ingleichen das Ingenieur-Corps, trägt im ersten Monate bey seinen gewöhnlichen Dienst-Uniformen einen schwarzen Flor um den Arm, und es werden die Hut-Cordons, ingleichen das Porte-Epée und der Griff des Hirschfängers in Flor genähet. Im zweyten und dritten Monate wird nur ein Flor um den Arm getragen.

Die Regierung zweifelt nicht, daß auch alle übrige treue Unterthanen, deren in dieser Bekanntmachung keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, von selbst geneigt seyn werden, durch freywillige Anschließung an diese verordnete Landestrauer ebenfalls ihr gerechtes Mitgefühl an dem unerseßlichen Verluste, den das Land erleidet, zu erkennen zu geben, und durch gleichmäßige äußere Merckmaale ihrer Trauer dem Vertrauen unsers gnädigsten Landesherren auf eine ganz allgemeine aufrichtige Theilnahme zu entsprechen.

46) Regierungs-Bekanntmachung
vom 26. Sept. 1820. publ. Sept.
28. e. a.

Höchste Ernennung einer Commission zur Revision der aus der Leibeigenschaft und Hörigkeit fließenden gutschherrlichen Rechte, und Aufmittelung der den Gutscherrn für die aufgehobenen Rechte vorbehaltene Entschädigung in den Kreisen Wechta und Cloppenburg.

In der Landesherrlichen Verordnung vom 10. May 1814. ist die nöthig erachtete allgemeine Revision der aus der Leibeigenschaft und Hörigkeit fließenden gutschherrlichen Rechte und die nähere Bestimmung der den Gutscherrn für die aufgehobenen und beschränkten Rechte vorbehaltenen Entschädigung in den Kreisen Wechta und Cloppenburg bis zu einem hinsichtlich der Geschäftsverhältnisse ruhigern Zeitpunkt ausgesetzt worden.

Die in beyder Beziehung erforderliche Untersuchung war bereits früher von der ehemaligen Regierungs-Canzley und dann der provisorischen Regierungs-Commission eingeleitet, und ist nachmals, als mit Privilegien in Verbindung stehend, von der Regierung weiter fortgesetzt worden.

Die Ergebnisse derselben hat die Regierung Sr. Herzoglichen Durchlaucht unterthänigst vorzutragen nicht ermangelt, und sind Höchstdieselben hiedurch veranlaßt worden, vermöge Höchsten Cabinetsrescripts vom 28. August 1820., mit der fernern Erörterung dieser Angelegenheit, unter Leitung der Regierung, eine eigene Commission zu beauftragen.

Diese Commission besteht aus:

dem Amtmann Schmedes zu Wechta,
dem Amtmann Plate zu Danne und
dem Landgerichts- = Assessor Hayessen
zu Wechta,

und ist selbiger, zum Behuf der Protocoll-
Führung,

der Amts- Auditor Hollmann in
Wechta

als Secretair beygeordnet worden.

Die Bestimmung dieser Commission ist,
Diejenigen, welche in dem Fall zu seyn glaub
en, wegen verordnungsmäßig aufgehobener
oder beschränkter gutherrlicher Rechte Ent
schädigung von ihren ehemaligen Leibeigenen
und Hörigen zu verlangen, so wie Dieje
nigen, welche desfalls von ihnen in Anspruch
genommen werden, zu einer contradictorischen
Erörterung dieser Verhältnisse, zum Proto
coll der Commission, aufzufordern, und sol
chergestalt, nach Anleitung der zu diesem Ende
erhaltenen ausführlichen Instruction, die sich
widerstrebenden Interessen beider Theile, der
Berechtigten und Verpflichteten, auszumit
teln und zu einer billigen Regulirung vorzus
bereiten.

Es werden daher alle diejenigen, auf wel
che die gegenwärtige Bekanntmachung sich be
zieht, angewiesen, ihre Ansprüche vor der

bemeldeten Commission, nach Maßgabe der von derselben zu erlassenden besondern Publication, zu erörtern, und alle Behörden aufgefordert, der Commission alle etwa nöthig scheinende Nachrichten und Erläuterungen mit Bereitwilligkeit zu ertheilen.

47) Regierungs = Bekanntmachung vom 7. October 1820. publ. October 14. 1820.

Daß die am Wege nach dem Gute Hundsmühlen belegenen vier neuen Anbauerstellen, vier neue Anbauerstellen, des Herrmann G. Brandt, G. Helms, F. G. Hillmer, Fridr. Neumann, neben einem unbebauten Hausplacken in Kirchen = Schul = u. Armen = Sachen, wie in weltlichen Angelegenheiten zur vormaligen Hausvogtey u. Landgemeinde Oldenburg gehören sollen.

Da, in Beziehung auf die, am Wege nach dem Gut Hundsmühlen belegenen, vier neuen Anbauerstellen des Herrmann Gerhard Brandt, Carsten Helms, Johann Conrad Hillmer und Friedrich Neumann Zweifel darüber entstanden sind, ob solche in Kirchen = Schul = und Armen = Angelegenheiten zum Kirchspiele Warzburg oder zur Landgemeinde Oldenburg zu rechnen wären, so hat sich die Regierung, im Einverständnisse mit den übrigen betreffenden Oberbehörden, veranlaßt gefunden, hiedurch öffentlich bekannt zu machen: daß, nach Maßgabe der im Jahr 1802. von Herzoglicher Cammer regulirten und durch den, damals angelegten, neuen Weg nach dem Gut Hundsmühlen, so wie durch die zunächst bey den als ten befriedigten Gutsgründen aus dem Moor herab kommende südliche Wasserzucht bezeichneten Grenze zwischen der vormaligen Vogtey

Wardenburg und der Hausvogtey Oldenburg, die gedachten vier Anbauerstellen, nebst einem neben demselben belegenen aber noch unbebauten fünften Hausplacken, innerhalb der vormaligen Hausvogtey Oldenburg gelegen sind, und daher eben so wohl in allen Kirchen- Schul- und Armen- Sachen, als in weltlichen Angelegenheiten zur vormaligen Hausvogtey und zur Landgemeinde Oldenburg gehören.

48) Cammer-Bekanntmachung vom 4. Octob. 1820. publ. Oct. 12. s. a.

Da es nöthig erachtet worden ist, zur Erhebung des Grenz-Zolls von der auf der Hunte in hiesiges Herzogthum eingeführt und exportirt werdenden Gütern zu Huntebrück eine Wehrzollstätte anzulegen, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, so wie, daß die Fährpächterin Wittwe Bischof mit Erhebung dieses Grenzzolls beauftragt worden ist. Zugleich ist zur Verhütung von Defraudationen die Einrichtung getroffen worden, daß von sämtlichen am Stau hieselbst zu Schiffe ankommenden Gütern der Schiffer, der solche geladen hat, oder der Eigenthümer derselben, im Fall dieser zugegen ist, bey dem dazu bestellten, auf dem Stau wohnenden, Herrmann Anton Heising in dessen Wohnung die Anzeige zu machen, und daselbst die bereits geschene

Die Anlegung einer Wehrzollstätte zu Huntebrück zur Erhebung des Grenzzolls von den auf der Hunte in das Herzogthum eingeführt und exportirt, werdenden Gütern betr.:

Verzollung der Waare, durch Vorzeigung des darüber zu Huntebrück, Elsfleth oder an welcher Zollstätte es seyn mag, erhaltenen Zollscheins, zu documentiren hat; wonach sich also ein jeder, den es angeht, in vorkommenden Fällen zur Vermeidung von sonst daraus für ihn entstehen könnenden Nachtheil zu richten hat.

49) Regierungs-Bekanntmachung
vom 28. Oct. publ. Nov. 2. 1820.

Quarantaine-
Anordnung für
die aus Cadix,
und Xeres und
aus = anderen
Spanischen und
Portugiesischen
Häfen kommen-
den Schiffe.

Da sich die Nachrichten wegen der in Cadix und Xeres herrschenden ansteckenden Krankheit bestätigt haben: so sieht die Regierung des Herzogthums Oldenburg sich ebenfalls veranlassen, hiemit zu verordnen, daß die von Cadix und Xeres kommenden Schiffe, als aus inficirten Häfen kommend, angesehen und von der Weser, wie von der ganzen Küste der hiesigen Lande abgewiesen und nicht zugelassen werden sollen, es wäre denn, daß aus den Schiffs-Papieren der unbezweifelte Beweis hervorginge, daß das Schiff in einer ordentlichen Reinigungs-Anstalt vollständige Quarantaine gehalten habe. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche aus andern Spanischen und Portugiesischen Häfen kommen, welche östlich zwischen Setuval und Alicante einschließlicly liegen, aus verdächtigen Ges

genden Kommend, angesehen und einer 14 tägigen Observations-Quarantaine, rücksichtlich des Gesundheits-Zustandes der Mannschaft, unterworfen, bey sich ergebenden verdächtigen Umständen aber und wenn die Ladung aus giftfangenden Gütern besteht, ebenfalls ab und zuvor an eine ordentliche Reinigungs-Anstalt verwiesen werden.

Rücksichtlich der von Majorca ankommenden Schiffe bleiben die bestehenden Vorschriften bis weiter noch in Kräften.

Der Befehlshaber des Herzoglichen Wachtschiffs in der Weser, so wie die Nemter an der Küste sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten.

50) Regierungs- Bekanntmachung
vom 28. Oct. publ. Nov. 9. 1820.

Aus den der Regierung, über die im Laufe dieses Jahres in mehreren Districten des Landes Statt gehabten Feuersbrünste, zugegangenen Nachrichten scheinethervorzugehen, daß mit der Asche nicht überall in allen Häusern mit der nöthigen Vorsicht verfahren werde. Mit Verweisung auf die bestehenden Vorschriften erinnert die Regierung, daß die Asche in Gefäßen von Kupfer oder Eisensblech, und nicht in hölzernen Kasten und Geschirren gesammelt und aufbewahrt werden

Allgemeine Aufforderung zur Vermeidung der Feuers-Gefahr, durch sicheres Aufbewahren der Holz-Asche und größere Vorsicht beym Flachs-Trocknen.

müsse, und daß besonders die zum economischen Gebrauch bestimmte Holzasche nicht, wie auf dem Lande so häufig geschieht, auf dem Boden, unter Gegenständen, die leicht Feuer fassen, sondern vielmehr im Keller oder an einem sonstigen sichern Orte ihren Platz finden dürfe, weil sich in den darunter befindlichen Kohlen das Feuer sehr lange zu erhalten pfleget.

Hiernächst siehet sich die Regierung noch veranlasset, den Eingefessenen, besonders auf dem Lande, bey der Bearbeitung des Flachses in den Häusern die größte Vorsicht zu empfehlen, da das Flachs und die davon gesonderten Basttheile so leicht Feuer fangen. Das Trocknen des Flachses, welches häufig in den Stuben bey Defen geschieht, deren Fugen oft nicht gehdrig gedichtet sind und daher Funken durchlassen, ist stets sehr gefährlich und erfordert die sorgfältigste Aufsicht. — Unachtsamkeit bey diesem Geschäfte scheint erst kürzlich die Ursache eines bedeutenden Brandes auf dem Lande gewesen zu seyn.

Die Aemter werden in dieser Beziehung eine genaue Aufsicht und Controlle eintreten lassen.

51) Consistorial-Bekanntmachung
vom 3. Nov. 1820. publ. Nov. 9.
e. a.

Da es zur gehörigen Vertheilung der Re-
venuen des, im Jahre 1792. zur Verbesserung
des Landschulwesens durch Sr. Herzogl.
lichen Durchlaucht Gnade gestifteten und
durch die statutmäßige Wiederbelegung eines
Theils der Zinsen nunmehr zur Summe von
reichlich 16000 Rthlr. angewachsenen, neuen
Landschulfonds nöthig befunden worden,
daß künftig mit der Vertheilung dieser Re-
venuen in soweit als nicht ganz besondere
Umstände eine Ausnahme veranlassen werden,
jährlich nur einmal zu einer bestimmten Zeit
verfahren werde, so werden alle Schullehrer,
deren Ehefrauen, die zur interimistischen Wahr-
nehmung eines Schuldienstes bestellten Semi-
naristen, die Schuljuraten und alle andere
Personen, welche wegen Haltung einer In-
dustrienschule oder wegen eines interimistisch
wahrgenommenen Schuldienstes eine Gratifi-
cation oder welche wegen einer durch Krankheit
oder aus anderen Umständen herbeigeführten
Dürftigkeit, zur ersten häuslichen Einrichtung,
zur Erlernung der zur Haushaltung einer In-
dustrienschule erforderlichen Kenntnisse, zur
Anschaffung des dazu erforderlichen Geräthes,
wegen Geringsfügigkeit oder Dürftigkeit der

Betr. die Zeit-
Bestimmung
zur Vertheilung
der Revenuen
des, zur Verbes-
serung des
Schulwesens
1792. gestifteten
neuen, Land-
schulfonds, rük-
sichtlich der dies-
ser gemäß zu
übergabenden
Gesuche.



Schulachten oder aus irgend einem andern Grunde eine Unterstützung aus dem Fonds gewärtigen, hiedurch angewiesen, sich jedesmal in dem Monate Februar mit einer Vorstellung, worin der Grund des Anspruchs gehörig angegeben und welche mit den gehörigen Bescheinigungen versehen ist, an das Consistorium zu wenden, und wird denn, in so fern das Gesuch sich zur Gewährung eignet, im Laufe des Märzmonats eine Resolution und im April-Monat die Auszahlung der angewiesenen Quote erfolgen. Mündliche Gesuche werden nicht angenommen werden, und ebenfalls werden alle Gesuche, die nicht mit den erforderlichen Bescheinigungen versehen oder nicht im Februarmonat eingereicht seyn werden, in der Regel unberücksichtigt bleiben.

52) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. Nov. 1820. publ. Nov. 9. e. a.

Bestimmung einer anderweiten praecclusivischen Frist zur Liquidation oder Empfangnahme der den ehemaligen französischen Mariniere be- gleichenden Beiträge.

Das Amt Brake hat der Regierung angezeigt, daß die zur Bestreitung der Forderungen der ehemaligen Französischen Mariniers, auf Verordnung der Commission zur Liquidation der Forderungen an Frankreich, zu dessen Disposition gestellten Gelder noch nicht sämtlich zur Auszahlung gekommen wären, weil die Reclamanten entweder

die zur schlüssigen Liquidation ihrer Forderungen erforderlichen Bescheinigungen noch nicht beygebracht, oder doch zur Empfangnahme der ihnen etwa begleichenden Beträge überall sich nicht gemeldet hätten.

Die Regierung sieht sich hierdurch veranlaßt, diejenigen ehemaligen Französischen Mariniers, welche nach Massgabe der Amts-Publication vom 21. März d. J. (Nr. 25. der wöchentlichen Anzeigen) ihre Reclamationen gehdrig eingereicht, jedoch in Gemäßheit der fernern Publication vom 1. Julius d. J. (Nr. 27. der wöchentlichen Anzeigen) zur schlüssigen Liquidation und Abforderung der ihnen etwa begleichenden Beträge sich bis jetzt nicht eingefunden haben, auf das gemessenste aufzufordern: sich vor dem 16. Dec. d. J., als letztem präclusivischen Termin, unter Beobachtung der in der Bekanntmachung vom 1. Julius d. J. enthaltenen Bestimmungen, zu gedachtem Ende um so gewisser bey dem Amte Brake einzufinden, als sie widrigenfalls ihrer vermeinten Forderungen, in so weit diese nicht etwa zur Tilgung der Ansprüche des Auctionsverwalters Meinelken und verstorbenen Zoll-Inspectors Streich verwendet werden möchten, ohne Weiteres als verlustig betrachtet, das

mit nicht weiter gehdrt, und die zu deren Berichtigung zur Dispositi- on des Amts Brake gestellten Gels- der zur Casse des Französischen Universal-Fonds zurückgezahlt werden sollen.

Sämmtliche Aemter und Stadt-Aem- ter sind angewiesen, dieser Bekanntmachung die möglichste Publicität zu verschaffen.

53) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Nov. publ. Nov. 16. 1820.

Ausdehnung der verordneten Ma- turitäts-Prü- fung auf dieje- nigen, welche zur Academie abgehen, dem Staats-Dienste sich widmen wollen, aber das Gymnasium hieselbst oder zu jeder entweder gar nicht oder nicht bis dahin besucht haben.

Da für nothwendig erachtet worden ist, in Betreff einer Maturitäts-Prüfung der zur Academie abgehen und dem Staatsdienst sich widmen wollenden Jünglinge, den über diesen Gegenstand bereits bestehenden Vor- schriften, der Gesetze für die Schüler des Oldenburgischen Gymnasiums vom 3. April 1815. §§. 45. und 46., so wie der Landes- herrlichen Verordnung vom 18. Julius 1815. wegen der Prüfungen der Candidaten zum Civil- Staatsdienst §. 3., eine bestimmte all- gemeinere Ausdehnung zu geben, und auch die Fälle darunter zu begreifen, wo die hiesige Schul-Anstalt entweder gar nicht, oder we- nigstens nicht bis zur Zeit des Abgangs zur Academie besucht worden wäre, so wird, mit höchster Genehmigung Seiner Herzoglich- en

den Durchlaucht, hierdurch folgendes angeordnet und zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

1) Nicht nur jeder einheimische Schüler des hiesigen Gymnasiums und der lateinischen Schule zu Jever, welcher unmittelbar aus der ersten Classe, nach deren dreijährigem Besuche, oder in besonderen Fällen davon erhaltener Dispensation des Consistoriums, die Academie zu beziehen beabsichtigt, ist verbunden, sich vorher nach Vorschrift des §. 45. und 46. der Schul-Gesetze zu legitimiren, sondern auch jeder Einheimische, welcher nach genossenem Privat-Unterricht, oder nach Besuch einer auswärtigen Schule, die Universität in der Absicht, sich zum Staatsdienste vorzubereiten, beziehen will, muß sich vorher bey dem hiesigen Consistorium durch ein schriftliches, auf ein besonderes mit ihm angestelltes Maturitäts-Examen begründetes, Zeugniß seiner bisherigen Lehrer über seine Schulkenntnisse legitimiren.

Dieses Zeugniß ist, unter Beyfügung der Examens-Arbeiten, worauf es sich gründet, von dem Aussteller versiegelt, drey Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Academie einzuliefern, wobey es jedoch dem Consistorium unbenommen bleibt, durch die Lehrer des hiesigen Gymnasiums ein neues Maturitäts-Exa-

men, gegen ein billigmäßiges Honorarium an die Lehrer, anzuordnen, wenn es sich durch jene Zeugnisse von der Maturität des Abiturienten nicht völlig überzeugt halten sollte.

54) Regierungs = Bekanntmachung vom 13. Nov. 1820. publ. Nov. 16. e. a.

Quarantaine-
Anordnung für
die von der In-
sel Cuba und
New = Orleans
und Havanna
auf die Weser
kommenden
Schiffe.

Zu Folge der, durch die öffentlichen Blätter mitgetheilten Nachrichten über den Gesundheits = Zustand in den fremden Weltgegenden, sieht sich die Regierung des Herzogthums Oldenburg veranlaßt, gegen alle von der Insel Cuba und aus den Nordamerikanischen Häfen zu New = Orleans und Havanna auf der Weser ankommenden Schiffe eine Observations = Quarantaine von 14 Tagen hierdurch anzuordnen, und die Zulassung derselben auf der Weser von den bey der Untersuchung befundenen Umständen und dem darauf gegründeten Bericht des Quarantaine = Commissairs, nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen, abhängig zu machen.

Generelleber-
sicht der im Jah-
re 1819. im hiesi-
gen Lande Statt
gehabten Schuß-
blättern = Im-
pfungen.

55) Regierungs = Bekanntmachung vom 28. Oct. 1820. publ. Nov. 16. e. a.

Die Regierung siehet sich veranlaßt, die untenstehende General = Uebersicht der im Jahre

1819. in den hiesigen Landen Statt gehabten Schußblattern = Impfungen zur allgemeinen Kunde zu bringen, und dabey zur regelmäßigen Fortsetzung der Vaccination, mit Beziehung auf die dieserhalb bestehenden Vorschriften, um so dringender aufzufordern, als sich an den Grenzen unsers Landes die Menschenblattern gezeigt haben und selbst in einzelne Districte desselben eingedrungen sind, wo die Vaccination nicht mit dem gewünschten Erfolg betrieben ist.

Uebersicht

der im Jahre 1819. beschasteten Schußblattern = Impfungen.

Medicinal = Bezirk.	Zahl der geimpften Individuen.	Gesamtzahl.
Kreis Oldenburg .	1621	10594
— Neuenburg .	1577	
— Dvelgdanne .	1814	
— Delmenhorst .	1967	
— Wechta . .	1666	
— Cloppenburg .	984	
— Jever . .	732	
Herrlichf. Knipphausen	233	



35) Cammer-Bekanntmachung vom
19. Nov. 1820. publ. Nov. 30. e. a.

Bestimmung
der Gültigkeit
u. Beweiskraft
einer von den
Deich = Aufse-
hern oder Feld-
hütern auf ih-
ren geleisteten
Dienst-Eid an-
gebrachten An-
zeige wegen des
an den Deichen
und auf den Auf-
sendeichs = Gro-
den betroffenen
Biehes, bey wel-
chem es an de n,
durch die Ein-
schüttung zu er-
langenden Be-
weise mangelt,

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß
das an den Deichen und auf den Außendeichs-
Groden betroffene Vieh, ehe es von den Deich-
aufsehern oder Feldhütern hat eingeschüttet
werden können, von den Eigenthümern oder
Aufsehern weggetrieben, oder wohl gar mit
Gewalt jenen wieder abgenommen, nachher
aber die That gänzlich in Abrede gestellt wor-
den, um dadurch von der Erlegung des Schütt-
geldes befreuet zu werden.

Zur Abstellung eines solchen Verfahrens
wird daher mit höchster Genehmigung ange-
ordnet, und zur allgemeinen Nachricht und
Nachachtung hiemittelst öffentlich bekannt ge-
macht: daß in allen Fällen, wo es an dem
durch die Einschüttung des an den Deichen
und auf den Außendeichs = Groden betroffenen
Biehes zu erlangenden Beweise mangelt, die
von den Deich = Aufsehern und Feldhütern auf
ihren geleisteten Eid angebrachte Anzeige des
Contraventionsfalls zum Beweise gegen den
Thäter oder Eigenthümer des Viehes Behuf
Entrichtung des Schüttgeldes, welches aber
alsdann der Kirchspiels = Armenkasse anheim
fällt, als hinreichend angesehen werden solle,
in so fern nicht der Ungeschuldigte sofort eini-
germaßen glaubhaft darthun sollte, daß bey

der Beschuldigung ein Irrthum oder wohl gar eine böse Absicht zum Grunde liege, wie denn auch den Angeschuldigten vorbehalten bleibt, von den Reich-Ausssehern oder Feldhütern die Bestärkung der Wahrheit ihrer Anzeige außerdem noch mittelst körperlichen Eides zu verlangen.

57) Landesherrliche Verordnung v.
5. Dec. publ. Dec. 14. 1820.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig, zc.

Thun kund hiemit:

Da Wir, eingetretener Umstände wegen, Verlängerung für nöthig gefunden haben, den vermittelst Unserer unter dem 24. Nov. v. J. erlassenen Bekanntmachung bis zum 1. Januar 1821. verlängerten Termin zur Eintragung der vor dem 15. November 1814. bestandenen stillschweigenden Hypotheken der Pupillen und anderer Gleichberechtigten in die Hypothekenbücher auf das Vermögen der Vormünder, Administratoren, Hebungsbedienten zc. nochmals, und zwar auf Sechs Monate, als bis zum 1. Julius 1821. zu prorogiren, so wird solches hiedurch zu jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht und zugleich die frühere Aufforderung an alle Beykommende zur

mbglichsten Förderung der Bewirkung und Beschaffung der Eintragung der gedachten Hypothesen wiederholt.

59) Regierungs = Bekanntmachung
vom 9. Dec. publ. Dec. 14. 1820.

Bestimmung
der Amts-Sporteln für Immobilien-Verkäufe, welche von den Aemtern im Auftrage der Landgerichte vorgenommen werden.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie die Sporteln der Aemter für Immobilien-Verkäufe, die von ihnen in Auftrag des Landgerichts besorgt werden, in den Fällen angefezt werden sollen, wenn entweder wegen unzureichender Gebote oder aus andern Ursachen der Zuschlag in dem Verkaufstermin nicht ertheilt, sondern das Protocoll an das committirende Gericht eingesandt wird, und demnächst bey diesem entweder die Ertheilung des Zuschlags auf das im Verkaufstermin geschehene höchste Gebot, oder eine weitere Verhandlung darüber Statt findet, welche dem Amte oft nicht einmal officiell mitgetheilt wird. Um diese Zweifel zu heben, und hierin ein gleichförmiges Verfahren einzuführen, wird mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchster Genehmigung hiedurch festgesetzt:

- 1) in allen Fällen, wenn ein vom Amte abgehaltener Immobilien-Verkauf nicht zur Vollständigkeit gekommen, nemlich der Zuschlag im Verkaufstermine nicht ertheilt ist, sondern das Protocoll an

das committirende Gericht zur weitem Verhandlung eingesandt werden muß, werden bey dem Amte nicht die Sporteln nach der Summen = Größe (Amts = Sporteln = Taxe S. 9. Nr. 36.), sondern nur einfache Protocollgebühren (ebendas. S. 5. Nr. 16.), und die Fuhrkosten und Diäten des Beamten, wenn der Verkauf nicht in dessen Wohnorte vorgenommen ist, angefehzt; dagegen sind

- 2) wenn demnächst bey dem committirenden Gerichte der Verkauf, entweder auf den Grund des eingesandten Amts = Protocolls oder auf sonstige weitere Verhandlung, zur Vollständigkeit gelangt, und der Zuschlag ertheilt wird, von dem Sportelnrendanten desselben der Ansaß der Sporteln nach der Summengröße, wie die Amts = Sportelntaxe, S. 9. Nr. 36., solche bestimmt, imgleichen die Belegung des darüber aufgenommenen gerichtlichen Protocolls mit Stempelpapier nach der Summengröße zu besorgen, und diese Sporteln in seiner Rechnung gehörig zu vereinnahmen.

60) Regierungs = Bekanntmachung

v. 9. Dec. 1820. publ. Dec. 14. 1820.

Zur allgemeinen Nachachtung wird hies ^{Schärfung der} Strafe wegen

begangener Zoll-
oder Accise-De-
fraudation von
Seiten der
Branntwein-
brenner.

durch bekannt gemacht, daß vermöge Regie-
rungsbeschlusses vom heutigen Datum bestimmt
worden, daß Zoll- und Accise-Defraudatio-
nen von Seiten der Branntweinbrenner, aus-
ßer der gesetzlichen Strafe, bey dem zweyten Con-
traventionsfall die Einziehung der Con-
cession zur Folge haben sollen, und diese
ohne weiteres durch die Aemter verfügt wer-
den wird.

61) Consistorial- Bekanntmachung
vom 10. Dec. 1820. publ. Dec. 14.
1820.

Die Aufforde-
rung des Her-
zoglichen Consi-
storium zur Un-
terstützung und
Benutzung der
Taubstummen-
Anstalt zu Wil-
deshausen.

Zu Wildeshausen ist den 16. May d. J.
eine Lehr- und Erziehungs-Anstalt
für Taubstumme in den Herzoglich
Oldenburgischen Ländern eröffnet.
Der Lehrer und Vorsteher derselben, Heus-
mann, hat auf Herrschaftliche Kosten in dem
Schleswigschen Institut bey dem Herrn Prof.
Hensen zu seinem schwierigen Beruf sich vor-
bereitet. Die nähere Aufsicht ist einer Spe-
cial-Inspection anvertraut, welche an das
Oldenburgische Consistorium, dem die Ober-
aufsicht zusteht, berichtet. Es sind bis jetzt
erst sechs Zöglinge da, bey welchen der Lehr-
rer und dessen Gattin ganz Elternstelle ver-
treten. Wie sehr die Kinder in kurzer Zeit
nicht nur an Kenntnissen, sondern besonders

auch an Entwöhnung von Unarten und an sittlicher Bildung gewonnen haben, darüber hat der erste Bericht auffallende und sehr erfreuliche Beweise angeführt.

Die Anstalt ist vorerst zu Wildeshausen angelegt, um mit wenigern Kosten ihren Bestand zu bestreiten. Es ist ein Haus mit Garten und Gartenland gemiethet, worin 12 Zöglinge aufgenommen werden können. Für jeden sind bis weiter, so lange die Zahl geringe ist, 80 Rthlr. Kostgeld angesetzt, wofür, Kleidung und Bette und, bey langwieriger Krankheit, besondere Vergütung ausgenommen, alle Bedürfnisse an Essen, Trinken, Licht, Wärme, Reinigung der Wäsche, Verpflegung, Schreibmaterialien gewähret werden. Für den Unterricht und die Erziehung erhält der Vorsteher seine Besoldung aus den Einkünften des Fonds, welchen Seine Herzogliche Durchlaucht zuerst mit 6000 Rthlr. gnädigst gestiftet haben, und dessen Ergänzung und Vermehrung von Beyträgen der Gemeinen in den Städten und im Lande zum Theil schon befördert, zum Theil noch zu erwarten ist. Die Specialdirectionen des Armenwesens haben nicht nur für die leiblichen Bedürfnisse ihrer Pfleglinge, sondern auch für deren Erziehung und Bessertung zu sorgen. Wo also taubstumme arme

Kinder sich finden, wird alles geschehen müssen, um die Aufnahme derselben in die Anstalt zu vermitteln.

Dem Lehrer ist, so lange noch Raum da ist, erlaubt, mit Genehmigung der Oberbehörde, auch Unglückliche aus der Fremde aufzunehmen, welche indeß, außer daß man mit jenen sich über das Kostgeld zu vereinigen hat, für die Wohnung und den Unterricht auch etwas zu dem Fonds zu erlegen haben werden.

Eine vollständigere Nachricht findet man in Nr. 49. der Oldenburgischen Blätter.

Wöge die Anstalt die Aufmerksamkeit, Theilnahme und Unterstützung allenthalben gewinnen, deren sie für ihre wohlthätigen und heiligen Zwecke bedarf, und welche sie bis jetzt schon in einem engern Kreise sich erworben hat!

Wegen der Aufnahme wendet man sich in frankirten Briefen an den Taubstummen Lehrer Heumann in Wildeshausen.

62) Regierungs-Bekanntmachung
vom 16. Dec. 1820. publ. Dec. 20.
1820.

Die Vorschrift
der Herzoglichen
Regierung, bey
dem in der
Es ist vor einiger Zeit im Amtsdistricte
Abbehausen ein junger Mensch beym Kloot-
schießen von der geworfenen Kugel, durch Zus

fall, am Kopfe getroffen und alsbald an Marsch üblichen
den Folgen der schweren Verwundung gestor- Kugelschießen
ben. mit größerer
Vorsicht zu ver-

Indem die Regierung diesen Unglücksfall fahren.
zur allgemeinen Kunde bringet, ermahnt die-
selbe die Eingefessenen, mit Verweisung auf
die desfalligen strafrechtlichen Bestimmungen,
bey Uebung des gedachten Spieles, stets die
erforderliche Vorsicht und Umsicht anzuwenden,
und weist zugleich die Aemter an, durch die
Amts-Unter-Officialen darauf achten zu las-
sen, daß zur Vermeidung alles Unglücks da-
bey die zweckmäßigsten Vorsichtsmaaßregeln
getroffen werden.

65) Regierungs = Bekanntmachung
vom 25. Dec. publ. Dec. 28. 1820.

Seine Herzogliche Durchlaucht Betr. die den
haben unter dem 24. d. M. den Städten Wil- Städten Wil-
deshausen, Behta, Cloppenburg ta, Cloppen-
und Friesoythe eigene Stadt-Ordnungen burg, u. Frie-
zu ertheilen gnädigst geruhet, welche in diesen soythe von Sr.
Städten unverzüglich publicirt werden sollen. Herzogl. Durch-
Es wird dieses daher zur öffentlichen Kunde laucht gnädigst
gebracht. ertheilten eig-
nen Stadt-Ord-
nungen.

